

Begründung

Bebauungsplan Nr. 17 C III "Industriegebiet Süd", 2. Änderung und 1. Ergänzung

- ENDFASSUNG -

Inhaltsverzeichnis	Seite
BEGRÜNDUNG	5
1. ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	5
1.1 Anlass	5
1.2 Ziel und Zweck	5
1.3 Planverfahren	5
2. STADTRÄUMLICHE LAGE, RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
2.1 Stadträumliche Lage	5
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
2.3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet und in der Umgebung	6
3. RECHTLICHER PLANUNGSRAHMEN UND GRUNDLAGEN	7
3.1 Regionalplan	7
3.2 Flächennutzungsplan	7
3.3 Bestehendes Planungsrecht	7
4. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	7
4.1 Planungskonzept	7
4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	8
4.2.1 Art der baulichen Nutzung	8
4.2.2 Maß der baulichen Nutzung	10
4.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche	10
4.3.1 Bauweise	10
4.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen	11
4.4 Verkehrsflächen	11
4.4.1 Straßenverkehrsflächen	11
4.4.2 Ruhender Verkehr	11
4.5 öffentliche Grünfläche	12
4.6 Fläche für die Wasserwirtschaft	12
4.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	12
4.8 Anpflanzungen und Bindungen zum Erhalt von Bäumen	13
4.9 Niederschlagswasserbeseitigung	13
4.10 Zuordnung der Eingriffe in Natur und Landschaft	13
5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 86 BAUO NRW	14
5.1 Werbeanlagen	14
5.2 Fassaden	14
5.3 Einfriedung	15
6. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN ZUM UMWELTSCHUTZ	15
6.1 Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	15
6.2 Eingriffsregelung	15
6.3 Erfordernisse des Klimaschutzes	16
7. SONSTIGE BELANGE	16
7.1 Technische Infrastruktur	16
7.2 Wassergefährdende Anlagen	17
7.3 Kampfmittel	17
7.4 Abfall	17
7.5 Gasfernleitung	17
7.6 Löschwasserversorgung	17
7.7 Grundstücksbelange	17

7.8	Gutachten	17
7.9	Kosten	18
7.10	Städtebauliche Daten	18
TEIL II - UMWELTBERICHT		19
1	EINLEITUNG	20
1.1	Inhalt und Ziele der Planung – Kurzdarstellung	20
1.2	Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden	20
2	ÜBERGEORDNETE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	21
2.1	Fachgesetze	21
2.2	Fachplanungen	23
2.3	Geografische Einordnung	23
3	UMWELTBEZOGENE AUSGANGSSITUATION	23
3.1	Schutzgut Mensch (Gesundheit des Menschen)	24
3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	24
3.3	Schutzgut Boden	25
3.4	Schutzgut Wasser	27
3.4.1	Grundwasser	27
3.4.2	Oberflächengewässer	27
3.5	Schutzgut Luft und Klima	27
3.6	Schutzgut Landschaft	28
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	28
3.8	Wechselwirkungen	28
4.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DIE UMWELT SOWIE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	28
4.1	Schutzgut Mensch	29
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	29
4.3	Schutzgut Boden	30
4.4	Schutzgut Wasser	31
4.5	Schutzgut Luft und Klima	32
4.6	Schutzgut Landschaft	33
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	33
4.8	Wechselwirkungen	33
4.9	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	34
4.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	35
4.10.1	Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung	35
4.10.2	Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	35
4.10.3	Planungsalternativen	35
5	MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN – LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG	36
5.1	Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich	36
5.2	Biotoptypen im Geltungsbereich vor und nach dem Eingriff	36
5.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfes	39
6	ARTENSCHUTZ	40
6.1	Grundlagen der Erhebung	40
6.2	Gefährdung und Schutzstatus der Flora	41
6.3	Gefährdung und Schutzstatus der Avifauna	41
6.4	Gefährdung und Schutzstatus der Fledermäusen	41

6.5	Gefährdung und Schutzstatus der Amphibien	41
6.6	Ergebnis der Artenschutzprüfung	41
6.7	Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG	42
7	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	42
8	ALLGEMEINE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTES	43

BEGRÜNDUNG
(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)

**Bebauungsplan Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“,
2. Änderung und 1. Ergänzung**

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlass

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung werden im Zuge der Vermarktung häufig Flächengrößen nachgefragt, welche durch die vorhandene verkehrliche Anbindung nicht ausreichend erschlossen werden können. Um hier einer kleinteiligeren Vermarktung den Weg zu ebnen, soll eine zusätzliche Erschließung im Norden des Plangebiets die Vermarktung der nördlichen Flächen vereinfachen.

Diese neue Straße soll zudem den nördlich gelegenen Erweiterungsbereich des Industriegebiets Süd erschließen.

1.2 Ziel und Zweck

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“ 2. Änderung und 1. Ergänzung soll eine weitere Erschließungsmöglichkeit der gewerblich und industriell nutzbaren Bauflächen geschaffen werden.

Zudem sollen durch Erweiterung der überbaubaren Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Betriebserweiterungen vorhandener Betriebe sowie für die Neuansiedlung von neuen Betrieben geschaffen werden.

1.3 Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“ 2. Änderung und 1. Ergänzung wird im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht erstellt, in welchen die Aspekte des Artenschutzes sowie die Ermittlung über den Eingriff in Natur und Landschaft sowie dessen Kompensation einfließen. Der Umweltbericht ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung.

2. Stadträumliche Lage, räumlicher Geltungsbereich

2.1 Stadträumliche Lage

Das Plangebiet liegt im Süden von Emsdetten, zwischen der Gutenbergstraße und dem Markenweg bzw. der Gustav-Wayss-Straße.

Die Entfernung des Plangebietes zur Innenstadt beträgt ca. 3,5 km.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“.

Es umfasst eine Größe von ca. 8 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird umgrenzt.

Im Norden: durch den Markenweg mit dem Grabengewässer WL1.120,

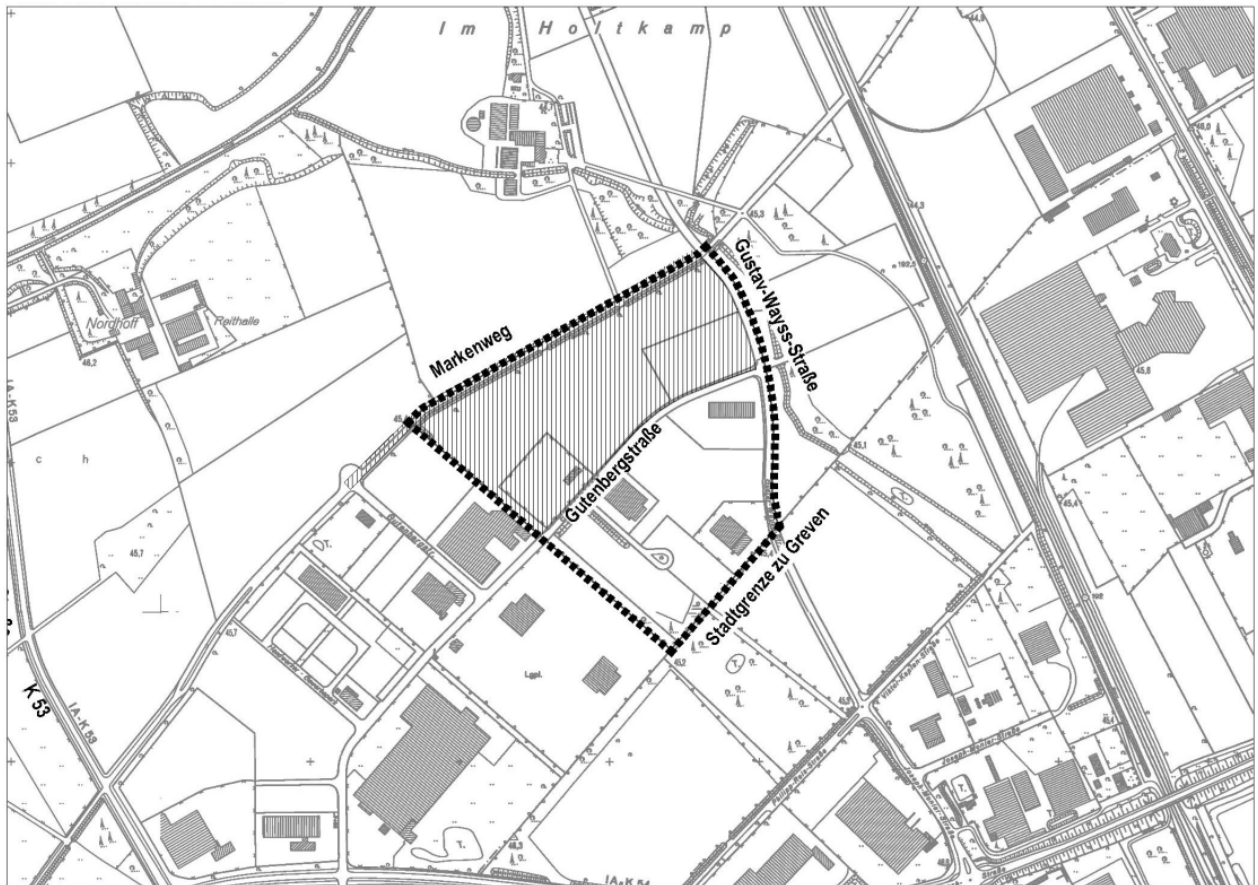
Im Osten: durch die Gustav-Wayss-Straße

Im Süden: durch Gutenbergstraße

Im Westen: durch das Grabengewässer WL1.120

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungs- und Erweiterungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz-weiß-schraffierte Fläche gekennzeichnet während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.

Abbildung 1: Räumliche Lage des Änderungs- und Ergänzungsbereiches



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

2.3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Die Flächen des Änderungsbereichs werden derzeit erst zu ca. 10 % gewerblich-industriell genutzt. Ungefähr die Hälfte der Fläche ist bereits verkauft bzw. als betriebsgebundene Reservefläche verbindlich reserviert.

Aktuell wird der Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auch die nördlich des Geltungsbereichs gelegenen Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die sonstigen angrenzenden Flächen sind zum Großteil gewerblich-industriell genutzte Betriebsflächen.

Nördlich und westlich grenzt das Grabengewässer WL 1.120 an das Plangebiet.

3. Rechtlicher Planungsrahmen und Grundlagen

3.1 Regionalplan

Im fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland, der seit dem 27. Juni 2014 rechtswirksam ist, ist der Planbereich als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt. Die Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes gilt somit als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten stellt für das Plangebiet „Gewerbliche Bauflächen“ dar. Somit entspricht der Bebauungsplan den beabsichtigten Zielen der Stadtentwicklung und ist aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet befindet sich zum Großteil im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“ bzw. direkt daran angrenzend.

Der Bebauungsplan Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“ ist seit dem 08.09.1995 rechtsverbindlich. Seit dem 05.10.2004 ist zudem die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes rechtskräftig, mit welcher die Zuordnung von Bau- und Grünflächen überarbeitet wurde.

Für das Plangebiet bestehen heute im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

- Gewerbegebiet (GE) bzw. Industriegebiet (GI)
- GRZ 0,7 bzw. 0,8
- H < 15 m
- abweichende Bauweise bzw. 2-geschossige Bauweise
- Unzulässige Abstandsklassen I – IV der Abstandsliste 1990

Im nördlichen Plangebiet setzt der bestehende Bebauungsplan das hier vorhandene Grabengewässer WL1.120 als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses fest. Daran anschließend ist eine 15 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) festgesetzt.

Der nördliche Erweiterungsbereich im Bereich der Planstraße ist derzeit als Außenbereich einzustufen.

Mit der 2. Änderung und 1. Ergänzung werden die bestehenden zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen in diesem Geltungsbereich ersetzt.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Planungskonzept

Die 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“ beinhaltet die Ausweisung einer neuen Erschließungsstraße sowie eine Erweiterung der Gewerbe- und Industriegebietsflächen nach Norden. Das im Änderungsbereich vorhandene Baufenster wird in nördliche Richtung um ca. 24 m ausgedehnt.

Die Fläche für die Wasserwirtschaft und die festgesetzte Ausgleichsfläche werden durch diese Ausweitung überplant und entfallen. Die diesen Flächen zugedachte städtebauliche Funktion als nördlicher Siedlungsabschluss soll im nördlich angrenzenden Erweiterungsgebiet des Industriegebiets aufgenommen werden. Die Funktion des Grabengewässers soll durch einen Niederschlagswasserkanal ersetzt werden. Das konkrete Entwässerungskonzept wird derzeit noch erstellt und wird im Rahmen des Gewässeraufhebungsverfahrens der Unteren Wasserbehörde vorgelegt.

Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung neuer Betriebsflächen erweitert. Die nördliche Erschließungsstraße ermöglicht zudem die Vermarktung auch an kleinteiligere Betriebe bzw. eine flexiblere Andienung größerer Unternehmen.

4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

4.2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden gem. § 8 BauNVO als Gewerbegebiet sowie gem. § 9 BauNVO als Industriegebiet festgesetzt. Diese Festsetzungen werden weitgehend aus dem bestehenden Planungsrecht übernommen und entsprechen dem Planungsziel der Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten weiterer Industrie- und Gewerbebetriebe.

Unzulässige Abstandsklassen

Gem. § 1 (4) BauNVO ist das Plangebiet bereits aktuell nach zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert, um so den Immissionsschutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen sicherzustellen. Grundlage für diese Gliederung war der Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 21.03.1990. Im Zuge dieser Bebauungsplanänderung wird die Rechtsgrundlage auf den aktuellen Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 aktualisiert.

Im Änderungsbereich sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I-IV unzulässig. Die bisher nächstgelegene Wohnnutzung einer landwirtschaftlichen Hofstelle wird aufgrund der Betriebsaufgabe am bisherigen Standort entfallen (gemäß Kaufvertrag zum 30.06.2016). Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände ist dann die nordwestlich des Plangebietes gelegene Hofstelle mit Wohnnutzung und Reitbetrieb in ca. 420 m Entfernung vom nordwestlichsten Plangebietsrand. Da der Schutzanspruch der Wohnnutzung durch die Lage im Außenbereich dem eines Mischgebiets entspricht, können gem. Punkt 2.2.2.5 des Abstandserlasses NRW bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden.

Im Plangebiet sind somit Betriebe, die einen Störgrad haben, der einen Abstand von mindestens 500 m erfordert (Ausschluss der Abstandsklassen I – IV), unzulässig.

Da sich auch Betriebe und Anlagen ansiedeln können, die bisher nicht in den Abstandslisten des Abstandserlasses NRW aufgeführt sind, erfolgt der Zusatz, dass auch Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten der aufgeführten Abstandsklassen zulässig bzw. unzulässig sind.

Zulässige Ausnahmen

gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Mit der Festsetzung von zulässigen Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB wird die Möglichkeit offengehalten, dass die künftig ansiedelnden Betriebe zusätzlich Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen können, z.B. besondere technische Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen. In diesem Fall sind auch Anlagen der nächstniedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis der Abstandsliste 2007) zulässig. Dieser Flexibilität zur Anwendung der Abstandsklasse muss in Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastung Rechnung getragen werden.

Unzulässige Nutzungen

gem. § 1 Abs. 6 BauNVO

Um Immissionskonflikte auszuschließen und die geplanten Flächen ausschließlich für Industrie- und Gewerbebetriebe vorzuhalten, werden die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO bzw. § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten

nicht zugelassen.

Einzelhandelsnutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) und (9) BauNVO

Um eine Dezentralisierung der Einzelhandelseinrichtungen in Emsdetten zu verhindern und die Funktionsfähigkeit der Innenstadt langfristig zu sichern, wird Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gemäß den Empfehlungen des Einzelhandelsentwicklungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Emsdetten vom Büro Junker+Kruse (Stand: Februar 2015) im gesamten Plangebiet planungsrechtlich ausgeschlossen. Ziel dieses Ausschlusses ist der Schutz der Versorgungsfunktion der Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich.

Als nahversorgungs- und zentrenrelevant werden gemäß der „Emsdettener Sortimentsliste“ folgende Sortimentsgruppen definiert:

- Backwaren / Konditoreiwaren
- Fleisch- und Metzgereiwaren
- Getränke
- Nahrungs- und Genussmittel
- Drogeriewaren / Körperpflegeartikel
- Freiverkäufliche Apothekenwaren (pharmazeutische Artikel)
- (Schnitt-)Blumen
- Zeitungen / Zeitschriften
- Antiquitäten
- Bekleidung
- Bild- und Tonträger
- Bücher
- Campingartikel (u. a. Campingkocher, Isomatten, Schlafsäcke, Zelte)
- Computer und Zubehör
- Elektrokleingeräte
- Fotoartikel
- Glaswaren / Porzellan / Keramik
- Handarbeitsartikel / Kurzwaren / Meterware / Wolle
- Haushaltswaren
- Heimtextilien, Gardinen / Dekostoffe
- Hörgeräte
- Kosmetikartikel / Parfümeriewaren
- Kunstgewerbe / Bilder und Bilderrahmen
- Künstlerartikel / Bastelzubehör
- Lampen, Leuchten, Leuchtmittel
- Lederwaren / Taschen/ Koffer / Regenschirme
- Musikinstrumente und Zubehör
- Optik / Augenoptik
- Papier, Büroartikel, Schreibwaren
- Sammlerbriefmarken und münzen
- Sanitätsartikel / Orthopädiewaren
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel / Sportkleingeräte
- Sportbekleidung
- Sportschuhe
- Telekommunikation und Zubehör
- Topf- und Zimmerpflanzen, Blumentöpfe / Vasen (Indoor)
- Uhren / Schmuck
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Wohndekorationsartikel

In Verbindung mit Handwerksbetrieben oder produzierenden, weiterverarbeitenden oder konfektionierenden Gewerbebetrieben können Einzelhandelsnutzungen mit den oben genannten zentren- und/oder nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten ausnahmsweise zugelassen werden, die dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet sind und in unmittelbarem räumlichen betrieblichen Zusammenhang mit der handwerklichen oder produzierenden Nutzung stehen. Die Einzelhandelsnutzung muss der Hauptnutzung funktional, flächenmäßig und umsatzmäßig deutlich untergeordnet sein. Die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO darf nicht überschritten werden.

Solche Verkaufsstellen haben in der Regel keine Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche oder der dezentralen Nahversorgungsstandorte. Die Betriebe haben somit die Möglichkeit, ihre produzierten Waren direkt an Endverbraucher zu veräußern.

4.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für das Industriegebiet (GI) nach § 17 BauNVO mit der zulässigen Obergrenze von 0,8 festgesetzt, so dass optimale wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Betriebe geschaffen werden. Im Gewerbegebiet (GE) ist die Grundflächenzahl aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone 3 b auf 0,7 begrenzt da sich eine zu hohe Versiegelung negativ auf die Grundwasserneubildung auswirken würde. Mit der hier zulässigen GRZ bleibt eine ausreichende Grundwasserneubildung weiterhin gewährleistet.

Mit dem Ziel einer verbesserten flächensparenden Ausnutzung der Grundstücksflächen setzt der Bebauungsplan im Weiteren Geschossflächenzahlen (GFZ) und Baumassenzahlen (BMZ) entsprechend der zulässigen Obergrenzen des § 17 BauNVO fest, um auch hier den Betrieben möglichst viel Spielraum für eine optimale, den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepasste Entwicklung zu bieten.

Bezüglich der zulässigen maximalen Höhen baulicher Anlagen setzt der Bebauungsplan Höchstmaße für die Gebäudehöhen fest. Diese orientieren sich an den vorhandenen Festsetzungen.

Zur Bestimmung der zulässigen Gebäudehöhen wurden die Höhen der in der Planzeichnung eingetragenen Kanaldeckelhöhen herangezogen. Diese liegen im Mittel bei 45,01 m ü. NN. In Anlehnung an die bestehenden Höhenfestsetzungen sollen die zulässigen Gebäudehöhen im Industrie- und Gewerbegebiet bei 15 m liegen und werden dementsprechend mit 60,01 m ü. NN festgesetzt.

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll sowohl dem städtebaulichen Erscheinungsbild und den bestehenden Nutzungen als auch einer möglichst wirtschaftlichen Grundstücksnutzung sowie den technischen Erfordernissen moderner Gewerbebetriebe hinsichtlich Lager- und Produktionsbedingungen Rechnung getragen werden. Bei Nachweis der technischen Erforderlichkeit höherer untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen ausnahmsweise zugelassen werden.

Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine weitere geringfügige Überschreitung der GRZ möglich. Aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet wird jedoch gemäß § 17 Abs. 2 BauNO festgesetzt, dass bei einer Überschreitung der GRZ im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO Maßnahmen getroffen werden sollen, welche die Grundwasserneubildungsfunktion nicht beeinträchtigen. Als Beispiel wird die Verwendung von Rasengittersteinen aufgeführt.

4.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

4.3.1 Bauweise

Um die vorgesehene Erweiterung der Bauflächen für die bestehenden Betriebe funktional nutzbar zu machen, sind Überschreitungen der Gebäudelängen von 50 m zulässig. Dies kann für den Bau von Betriebshallen und sonstigen Produktionsstätten erforderlich werden. Hierfür wird im Geltungsbereich eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die für Industrie- und Gewerbebetriebe notwendige Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen bleibt somit gewährleistet.

Die für eine offene Bebauung erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NRW sind einzuhalten.

4.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Ziel dieses Bebauungsplanverfahrens ist unter anderem die Erweiterung der vorhandenen Baugrenzen in nördliche Richtung. Durch diese Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erweiterte Betriebsflächen neuer Gewerbe- und Industriebetriebe geschaffen. Die Abstände der Baugrenzen zu den angrenzenden Erschließungs- bzw. Wasserwirtschaftsflächen sind so gewählt, dass auch bei vollständiger Ausnutzung der Baugrenzen durch Betriebsgebäude eine Betriebsumfahrt möglich ist.

Durch die mit Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen wird größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Grundstücksausnutzung ermöglicht. Die Baugrenzen halten zu den Fahrbahnen der öffentlichen Erschließungsflächen einen Mindestabstand von 10 m ein. Probleme mit Park- und Rangierverkehr sollen somit vermieden werden.

Außerhalb der nicht überbaubaren Flächen werden Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach BauNVO NRW in den Abstandsflächen zulässig sind, nicht zugelassen. So bleibt auch bei maximaler Ausnutzung der Baugrenzen ausreichend Platz für beispielsweise Rangiervorgänge oder auch für Begrünungsmaßnahmen entlang der Grundstücksgrenzen. Ausgenommen hiervon sind die Anlagen nach § 14 BauNVO, welche aus energietechnischen bedingten Gründen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Darunter fallen die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen, fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien. Somit soll insbesondere energieoptimierten, innovativen Lösungen der Ver- und Entsorgung Raum gegeben werden.

4.4 Verkehrsflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4.4.1 Straßenverkehrsflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Das Plangebiet ist über die Gutenbergstraße und die Gustav-Wayss-Straße bereits erschlossen. Um die nördlichen Bauflächen des Plangebiets auch für kleinflächige Gewerbe- und Industriebetriebe nutzbar zu machen, soll eine weitere Erschließungsmöglichkeit (Anni-Albers-Straße) geschaffen werden. Diese Erschließung wird zudem Bestandteil der Haupteerschließung des noch im Planverfahren befindlichen nördlichen Erweiterungsbereichs des Industriegebiets Süd.

Die neue Erschließungsstraße (Anni-Albers-Straße) wird mit einer Breite von 9,50 m als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Nach Baufertigstellung wird sie die Gustav-Wayss-Straße im Osten mit der Gutenbergstraße im Westen verbinden. Die gesamte Baulänge beträgt ca. 570 m.

Der Ausbau der Straße ist mit einer Gesamtbreite von 9,50 m vorgesehen. Davon entfallen 6,50 m auf die Fahrbahn, 2,50 m auf einen einseitig verlaufenden Geh- und Radweg und 0,50 m auf das erforderliche Schrammbord. Auf einen Mehrzweckstreifen soll in diesem Erschließungsbereich verzichtet werden. Der Geh- und Radweg soll die Freizeitverkehre des Markenwegs aufnehmen, so dass der Markenweg in seiner Funktion als Freizeitachse erhalten wird. Die geplante Breite der Erschließungsanlagen erlaubt den im Gebiet zu erwartenden Begegnungsfall zweier Lkw. Wendeanlagen werden nicht erforderlich, da die Erschließung an bestehende Straßen anknüpft. Im Zuge der Straßenentwurfsplanung können sich bezüglich der Ausbaudetails noch Änderungen ergeben.

4.4.2 Ruhender Verkehr

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der ruhende Verkehr ist grundsätzlich auf den Betriebsgrundstücken unterzubringen. Entlang der künftigen Anni-Albers-Straße sind in diesem Bereich nach derzeitigem Stand der Planung keine Stellplätze vorgesehen.

4.5 öffentliche Grünfläche

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Zum Schutz der entlang des Markenwegs bestehenden und zu erhaltenden Bäume setzt der Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün fest. Die Fläche verbleibt somit in öffentlicher Hand. Mit dieser Festsetzung sollen die Bäume bzw. Baumzwischenräume vor Befestigungen und Versiegelungen für Stellplatz- oder Lagerflächen geschützt werden. Zudem trägt diese Grünfläche zur gestalterischen Aufwertung des angrenzenden Straßenraums bei.

Da die Lage künftiger erforderlicher Betriebszufahrten zum Zeitpunkt der Bebauungsplanerstellung noch nicht bekannt ist und diese nicht festgelegt werden können, werden diese über eine Ausnahmeregelung gem. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen, sofern die betrieblichen Abläufe diese erfordern.

4.6 Fläche für die Wasserwirtschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Am westlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes verläuft das Gewässer Nr. 1.220 des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach / Nordwalder Aa“.

Dieses Gewässer, das nicht ganzjährig Wasser führt, verläuft als Graben zunächst nach Norden, knickt am Markenweg rechtwinklig nach Osten ab und mündet ins Gewässer Nr. 1.100, welches im Weiteren nach Norden in den Mühlenbach fließt. Durch den Bebauungsplan wird der parallel zum Markenweg verlaufende Teil des Wasserlaufs überplant. In Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Steinfurt wird ein Gewässeraufhebungsverfahren durchgeführt werden. Das Niederschlagswasser soll nach derzeitigen Plänen nach der Gewässeraufhebung über einen Kanal über ein Regenklär- in ein Regenrückhaltebecken und von da über ein offenes System dem Mühlenbach zugeleitet werden. In Vorabgesprächen wurde die grundsätzliche Machbarkeit bereits bestätigt. Das für die Genehmigung erforderliche Entwässerungskonzept wird aktuell noch erstellt.

Die Aufhebung des Gewässers wird erst erfolgen, wenn die Vorflut über einen neuen Regenwasserkanal sichergestellt ist.

Die Gewässerflächen am westlichen Gebietsrand sollen erhalten bleiben und werden planungsrechtlich gesichert. Zum Schutz des Gewässers werden Uferstreifen als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Der gesamte gekennzeichnete Bereich weist eine durchschnittliche Länge von ca. 220 m auf und ist von baulichen Anlagen freizuhalten.

4.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz der Vögel und Fledermäuse gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind verschiedene Auflagen bezüglich der Gehölzentfernung zu beachten. So ist der Zeitpunkt potenzieller Gehölzfällungen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraumes kann die Fällzeitenbeschränkung nur nach einer vorherigen Prüfung (maximal 10 Tage vor Fällung) durch einen Fachgutachter aufgehoben werden. Bäume mit Quartierpotenzial (z. B. Höhlen, Totholz) und einem Durchmesser von > 30 cm in diesen Bereichen sind auch innerhalb des o.g. Zeitraums vor der Fällung auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Sind bei den Kontrollen Fledermäuse oder europäische Vogelarten vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Eine Tötung oder Verletzung von hier potenziell anwesenden nicht flugfähigen Jungvögeln oder Fledermäusen sowie die Zerstörung von Gelegen etc. ist dann weitgehend ausgeschlossen.

Des Weiteren erfolgen Auflagen bzgl. der Außenbeleuchtung (nur Leuchtmittel mit einem maximalen UV-Licht-Anteil von 0,02% zulässig; keine Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände). Damit sollen Konflikte mit im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten vermieden werden. Mit den Beleuchtungsauflagen soll eine Abwanderung von Insekten (Nahrungsgrundlage) von bisherigen Flugrouten zu den Lichtquellen verhindert werden, welche eine Verschlechterung des Nahrungsgebietes zur Folge hätte.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe älteren Baum- und Waldbeständen, Gebäudefassaden aus transparentem oder stark spiegelndem Glas möglichst zu vermeiden oder diese mit Vorsorgeeinrichtungen gegen Vogelschlag wie z.B. geriffeltes, geripptes oder mattiertes oder sonstiges reflexionsarmes Glas, Unterteilung großflächiger Glasfronten etc. auszustatten.

4.8 Anpflanzungen und Bindungen zum Erhalt von Bäumen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die entlang des Markenwegs stehenden Bäume sind ein prägender Landschaftsbestandteil und prägen den Charakter des Markenwegs als Freizeitachse. Sie sind dauerhaft zu erhalten und vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Bei Abgang müssen sie gleichartig ersetzt werden. Die Bäume begrenzen den Geh- und Radweg der Haupteinfahrt und werden mit einer 5 m breiten Verkehrsgrünfläche vor einer Beschädigung durch Stellplatznutzung u.ä. geschützt. Sollten aufgrund erforderlicher Zufahrten von der Planstraße auf die Gewerbegebietsflächen oder sonstiger betrieblicher Erfordernisse Bäume entfernt werden müssen, ist dies ausnahmsweise möglich, wenn die entfernten Bäume an anderer geeigneter Stelle ersetzt werden. Die linienhafte Baumstruktur entlang der Planstraße muss insgesamt gewahrt bleiben.

Um auf den künftigen Gewerbe- bzw. Industriegrundstücken ein Mindestmaß an Durchgrünung zu erreichen sowie den versiegelten Bereich innerhalb des Plangebiets zu verringern, wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Stellplätzen je 6 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaum in direktem räumlichen Zusammenhang in einer unbefestigten Baumscheibe (mind. 4 m²) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen ist. Eine AUSWAHLLISTE HEIMISCHER GEHÖLZE kann dem ANHANG des Umweltberichts entnommen werden.

Auf darüber hinaus gehende Festsetzungen zu Anpflanzungen auf Privatgrundstücken wird zugunsten einer optimalen gewerblich/industriellen Nutzbarkeit der Grundstücke verzichtet. Eine Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird aber aus ökologischer und gestalterischer Sicht sehr begrüßt.

4.9 Niederschlagswasserbeseitigung

gem. § 9 Abs. 4 Nr. 1a BauGB

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend den Regelungen der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage in der Stadt Emsdetten vom 05. März 2014 (Entwässerungssatzung)“ in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation einzuleiten. Dabei sind die Grundsätze der Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser entsprechend den „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (RdErl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004) zu beachten. Diese Festsetzung ist erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen durch belastete Niederschlagswasser zu vermeiden und den Sauerstoffeintrag bei der Niederschlagsentwässerung zu minimieren.

4.10 Zuordnung der Eingriffe in Natur und Landschaft

gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Die durch die Planung bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen einen Kompensationsbedarf von 14.281 WE. Ein Ausgleich dieser Eingriffe innerhalb des Plangebiets widerspricht der städtebaulichen Zielsetzung dieses Bebauungsplans und ist deshalb nicht vorgesehen.

Das Kompensationsdefizit wird darum dem Ökokonto des Kompensationskatasters der Stadt Emsdetten zugeordnet. Das Ökokonto weist aktuell einen Kompensationsüberschuss von 3.400 Werteeinheiten auf (Stand: 07/2015), so dass die durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vollständig aus dem Ökokonto gedeckt werden können.

Überblick der Eingriffs- und Ausgleichsregelung des Bebauungsplanes Nr. 17 C III "Industriegebiet Süd", 2. Änderung und 1. Ergänzung	
Ausgleichspotenzial nach Kompensationskataster der Stadt Emsdetten (Stand 07/2015)	3.400 Werteinheiten
Kompensationsbedarf nach Umweltbericht	14.281 Werteinheiten

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 10.881 Werteinheiten. Da der Stadt Emsdetten zurzeit keine eigenen zur Kompensation geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, soll der Ausgleich in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt über die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt erfolgen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Da auf den planungsrechtlich als Industriegebiet festgesetzten Ackerflächen (Gemarkung Emsdetten, Flur 7, Flurstück 268) ein Kiebtitzrutpaar kartiert wurde, und dieser bei Realisierung der Planung verloren geht wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich. Als Ersatzbiotop soll auf einer Kompensationsfläche im Naturschutzgebiet Emsdettener Venn (Gemarkung Mesum, Flur 18, Flurstück 20) eine ca. 1.500 m² großen Blänke angelegt werden.

Aktuell hat diese Fläche aufgrund der zahlreichen und starken Regenereignisse des letzten Jahres eine extrem überstauende Nässe, so dass sie in Teilbereichen bereits zum heutigen Zeitpunkt faktisch die Funktion einer Blänke aufweist. Um diesen feuchten Zustand dauerhaft zu erhalten, ist das Anlegen der Blänke erforderlich. Die Anlage der Blänke soll in Kooperation mit dem Kreis Steinfurt unter Einhaltung der naturschutzfachlichen Belange nach der Brutzeit im Sommer 2015 (ab Juli) vorgenommen werden.

5. Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW

gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Für die Gestaltung baulicher Anlagen werden durch die bauordnungsrechtlichen Vorschriften Einschränkungen vorgenommen, um einen positiven Einfluss auf die künftige Gestaltung des Baugebietes zu nehmen.

5.1. Werbeanlagen

Die Regelung der Zulässigkeit von Werbeanlagen zielt darauf ab, ein geordnetes harmonisches Erscheinungsbild im künftigen Gewerbegebiet zu erzielen und somit eine städtebaulich geordnete Situation zu erhalten. Der Ausschluss von Fremdwerbung gehört zur städtebaulichen Gesamtkonzeption des Industriegebiets Süd, da hier die lokal ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe die Identität des Gebiets prägen sollen.

5.2. Fassaden

Da die festgesetzte abweichende Bauweise auch Gebäudelängen über 50 m zulässt, sind Außenfassaden von Hallenbauten mindestens alle 30 m vertikal zu gliedern. Dadurch soll die massive Wirkung solch großer Baukörper abgemildert und eine bessere Einbindung in das städtebauliche Umfeld erreicht werden.

5.3. Einfriedung

Lagerflächen und Standplätze für Abfallgefäße sollen gegenüber Einblicken vom öffentlichen Raum mit einheimischen Gehölzen der Einsicht von außen entzogen werden, um einen attraktiven Gesamteindruck im Gebiet zu erhalten.

Hecken müssen mit ihren Stämmen einen Abstand von mindestens 0,50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche einhalten, um spätere wachstumsbedingte Beschädigungen der Erschließungsanlagen zu vermeiden.

6. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

gem. § 1a BauGB

Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurden die gem. § 1 a BauGB zu beachtenden Vorschriften zum Umweltschutz angewendet.

6.1 Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Möglichkeiten zur baulichen Nutzung der vormaligen Ackerflächen erweitert. Die Planung wird erforderlich, da sich wiederholt ein Bedarf an einer nördlichen Erschließung ansiedlungswilliger Betriebe zeigte. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für eine neue Erschließungsstraße ist an dieser Stelle geboten, da mit der Straße das Gesamterschließungssystem des Industriegebiets Süd sinnvoll ergänzt und mit einer Ringerschließung optimiert werden kann.

Ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen ist in dem Geltungsbereich bereits planungsrechtlich als Gewerbe- bzw. Industriegebiet festgesetzt. Die Erweiterung der Bauflächen erfolgt in einem Bereich, in dem die landwirtschaftlichen Flächen bereits als Fläche für die Wasserwirtschaft bzw. als Ausgleichfläche festgesetzt sind.

Diese Optimierung der Flächenausnutzung innerhalb des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes bedeutet eine geringere Flächeninanspruchnahme in außen liegenden landwirtschaftlichen Kernflächen.

Eine Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes und die Ergänzung einer Erschließungsstraße an dieser Stelle stellen einen wichtigen Baustein zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung des Industriegebiets Süd dar.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche ist in diesem Fall unvermeidbar.

6.2 Eingriffsregelung

gem. § 1a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 1a Baugesetzbuch ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen über die Belange von Natur und Landschaft dahingehend zu entscheiden, dass vermeidbare Eingriffe unterlassen und nicht vermeidbare Eingriffe durch Ausgleichmaßnahmen kompensiert werden.

Mit diesem Bebauungsplanverfahren werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die Erweiterung der Bauflächen wird zu einer höheren Versiegelung der Flächen führen. Diese wie auch die angestrebte Gewässeraufhebung werden zu einer Veränderung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen führen.

Die durch diese Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft erfordern einen Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Dieser kann nicht im Plangebiet durchgeführt werden. Das Kompensationsdefizit von 14.281 Werteinheiten wird dem Ökokonto des städtischen Kompensationskatasters zugeordnet.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist im Umweltbericht detailliert dargestellt, welcher als Teil 2 Bestandteil dieser Begründung ist.

Die Ermittlung des Eingriffes erfolgt auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells. Dabei werden sowohl der Zustand vor dem Eingriff als auch der Zustand nach Umsetzung des Bebauungs-

planes berechnet. Die Bewertung erfolgt nach Vergabe von Wertfaktoren für einzelne Biotoptypen bzw. für die zukünftige Nutzung. Dieser Faktor wird mit der Flächengröße multipliziert (Eingriffsflächengröße x Wertfaktor = Eingriffsflächenwert als Werteinheit (WE)).

6.3 Erfordernisse des Klimaschutzes

gem. § 1a Abs. 5 BauGB

Durch die Neubebauung der Grundstücke entstehen Gebäude, die den aktuellen Erfordernissen zum Klimaschutz (EEWärmeG und EnEV) entsprechen, da beim Neubau Aspekte von energieoptimierter Architektur und von baulichem Wärmeschutz beachtet werden müssen. Durch die unbestimmte Ausrichtung der geplanten Gebäude wird aktive und passive Solarausnutzung ermöglicht.

Mit dem Bau der Planstraße und der damit verbundenen Geh- und Radwegführung in Fortführung des Markenweges wird das Wegenetz für den nicht motorisierten Verkehr erhalten und baulich verbessert.

Der Erhalt der Schatten spendende Straßenbäume sowie die Vorgabe, pro angefangener sechs PKW – Stellplätze einen standortgeeigneten Laubbaum zu pflanzen, trägt durch die Sauerstoffproduktion der Bäume und den Abbau von Hitzestress zu einem günstigerem Lokalklima bei.

7. Sonstige Belange

7.1 Technische Infrastruktur

Das Plangebiet ist über die Gutenbergstraße bereits vollständig an die technische Infrastruktur angeschlossen.

Im Bereich des heutigen Markenwegs (künftig Anni-Albers-Straße) und der Gustav-Wayss-Straße verlaufen Wasser-, Gas- und Stromleitungen, welche für die Versorgung des Industriegebiets genutzt werden können. Die vorgesehene Ringerschließung erleichtert den Anschluss an die bestehende Infrastruktur.

Die im Bereich der Erschließung bereits vorhandenen Versorgungsleitungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH werden bei der weiteren Straßenplanung berücksichtigt. Die Lage der Erschließung wurde so gewählt, dass diese Leitungen im Bereich des zu pflasternden Geh- und Radwegs, nicht jedoch unter der zu asphaltierenden Fahrbahn liegen. So ist gewährleistet, dass die Leitungen für Anschlüsse, Unterhaltung etc. leicht erreichbar sind.

Die im Markenweg befindliche Gasfernleitung der Thyssengas GmbH inkl. Schutzstreifen ist im Plan inkl. der erforderlichen Schutzstreifen nachrichtlich übernommen. Erd- und Bauarbeiten in Leitungsnähe, auch außerhalb des Schutzstreifens, sind unbedingt mit der Thyssengas GmbH abzustimmen (vgl. Kap. 7.5).

Die Entwässerung des bestehenden Industriegebiets erfolgt im Trennsystem. Das Oberflächenwasser wird, zum Teil über ein offenes Grabensystem und einem Kanal, dem Mühlenbach zugeleitet. Im Bereich der geplanten Gewässeraufhebung soll die Entwässerung nach derzeitigem Planungsstand über einen Kanal in ein Regenrückhaltebecken erfolgen und von da über ein offenes System dem Mühlenbach zugeleitet werden. In Vorabgesprächen wurde die grundsätzliche Machbarkeit bereits bestätigt. Details dazu werden im Rahmen der Entwässerungsplanung weiter ausgearbeitet und in einem Gewässeraufhebungsverfahren mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Für eine Versickerung des Niederschlagswassers sind die Flächen aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse nicht geeignet.

Im südlichen Bereich der Anni-Albers-Straße befindet sich eine Grundwassermessstelle der Stadtwerke Emsdetten GmbH. Diese ist zu erhalten und im Plan entsprechend gekennzeichnet.

7.2 Wassergefährdende Anlagen

Aufgrund der Lage der gewerblichen Bauflächen innerhalb der Wasserschutzzone 3 b sind im Gewerbegebiet wassergefährdende Anlagen nicht bzw. nur eingeschränkt zulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen richtet sich nach den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung "Grevenener Damm".

7.3 Kampfmittel

Luftbildauswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ergaben, dass in Teilen des Plangebiets eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann.

Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist die örtliche Ordnungsbehörde zu kontaktieren, welche eine Bearbeitung des Blindgängerverdachtspunktes und im Bereich der Bombardierung eine Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben beim Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beantragen hat. Die Anlage 1 TVV (Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen) ist im Bereich der Bombardierung anzuwenden.

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

7.4 Abfall

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle auf den öffentlichen Flächen wird durch die Stadt Emsdetten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. der gültigen Satzung zur Abfallentsorgung betrieben und sicher gestellt.

7.5 Gasfernleitung

Aus Sicherheitsgründen muss vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – die Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 91291-2277, E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com, benachrichtigt werden.

Das Merkblatt zur Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und die allgemeinen Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH sind zu berücksichtigen.

7.6 Löschwasserversorgung

Das Löschwasser wird von der Stadtwerke Emsdetten GmbH bereitgestellt. Es können maximal 192 m³/h Feuerlöschwasser aus den Trinkwasserversorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Sofern ein Mehrbedarf an Feuerlöschwasser besteht, muss dies im Einzelfall nachgewiesen werden. Die Löschwasserversorgung von Gebäuden mit erhöhten Brandrisiken, Brandabschnittsgrößen nach BauO NRW oder erhöhten Brandlasten ist im Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

7.7 Grundstücksbelange

Die Flächen des Plangebiets befinden sich bereits vollständig im Besitz der Stadt Emsdetten. Ein Umlegungsverfahren wird somit nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

7.8 Gutachten

Für den Bereich bzw. Teilbereiche dieses Bebauungsplanverfahrens liegen derzeit folgende aktuelle Gutachten vor:

- Artenschutznachtrag zum Bebauungsplan Nr. 17 C III, 2. Änderung und 1. Ergänzung des Büros Bioconsult vom 21.04.2015
- Landschaftsökologisches Gutachten und Artenschutzprüfung zum B-Plan Nr. 17 C V "Industriegebiet Süd" des Büros Bioconsult vom August 2014

- Landschaftsökologisches Gutachten und Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 17 C II "Industriegebiet Süd" und zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“ des Büros Bioconsult vom Juli 2010
- Verkehrsgutachten für den Bereich des Bebauungsplans 17 C II „Industriegebiet Süd / Gustav-Wayss-Straße“ in Emsdetten des Planungsbüros Hahm aus Februar 2012
- Geruchsimmissionsprognose Nr. 04 0651 11 „Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen auf die Flächen der Bebauungspläne Nr. 17 C II und 17 C V in 48282 Emsdetten“ vom Büro UPPENKAMP*PARTNER vom 29.11.2011
- Geotechnischer Bericht 160603-EMS-Süd-Hydrogeologische Untersuchungen im „Industriegebiet Süd 17 C III“ in Emsdetten-Prüfung der Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser der Geotechnischen Gesellschaft conTerra® mbH vom Juli 2003
- Geotechnischer Bericht 071113-EMS-17 C V - Hydrogeologische Untersuchungen -Prüfung der Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser – Bodenuntersuchungen der Geotechnischen Gesellschaft conTerra® mbH vom Februar 2014

7.9 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Emsdetten. Die 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 C III wird von der Stadtverwaltung mit eigenem Personal vorgenommen.

Für dieses Bebauungsplanverfahren waren verschiedene Fachgutachten bzw. ggf. Aktualisierungen vorhandener Untersuchungen erforderlich. Kosten dafür sind im Etatentwurf 2015 berücksichtigt.

Die Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen und Entwässerungsanlagen sowie die Pflege und Unterhaltung der Flächen werden von den zuständigen Fachdiensten wie üblich vor Umsetzung der Maßnahmen ermittelt und dann den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Gleiches gilt für die Gewässeraufhebung.

7.10 Städtebauliche Daten

Die Bebauungsplanänderung weist folgende Flächenbilanz auf:

	Fläche	Anteil	Heutiges Planungsrecht	Anteil
Geltungsbereich der Änderung bzw. Erweiterung	79.644 m²	100 %	72.376 m²	100 %
GE-Flächen	24.333 m²	31 %	21.801 m²	30 %
GI-Flächen	44.141 m²	55 %	38.339 m²	53 %
Straßenverkehrsfläche	5.586 m²	7 %	-	0 %
Öff. Grünfläche (Verkehr/Ausgleich)	2.816 m²	4 %	6.481 m²	9 %
Fläche für die Wasserwirtschaft	2.768 m²	3 %	5.755 m²	8 %

Emsdetten, Dezember 2015

Stadt Emsdetten

Der Bürgermeister

FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt

Im Auftrag

gez. Brunsiek

Städtischer Oberbaurat

Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt

Teil II - Umweltbericht

(gem. § 2a BauGB)

UMWELTBERICHT

Bebauungsplan Nr. 17 C III "Industriegebiet Süd" 2. Änderung und 1. Ergänzung

bearbeitet durch:

Stadt Emsdetten

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtentwicklung und Umwelt

Am Markt 1

48270 Emsdetten

Tel.: 02572 - 922 - 0

Fax: 02572 - 922 - 599

E-Mail: stadt@emsdetten.de

1 Einleitung

Dieser Umweltbericht ist Bestandteil der städtebaulichen Begründung zum Inhalt und den allgemeinen Auswirkungen des Bebauungsplanes. Inhaltliche Überschneidungen und Wiederholungen lassen sich dabei, methodisch vorgegeben, nicht ganz vermeiden.

Mit der geplanten Änderung und Ergänzung des Industrie- und Gewerbegebietes lassen sich Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermeiden. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht zu erstellen, in welchem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu beschreiben und bewerten sind. Die Aspekte des Artenschutzes sowie die Ermittlung über den Eingriff in Natur und Landschaft sowie dessen Kompensation sollen darin einfließen.

Gemäß dem Baugesetzbuch ist bei der Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen über die Belange von Natur und Landschaft dahingehend zu entscheiden, dass vermeidbare Eingriffe unterlassen und nicht vermeidbare Eingriffe durch Ausgleichmaßnahmen kompensiert werden.

Die „Bodenschutzklausel“ des § 1a BauGB besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung und –ergänzung ist zum Großteil planungsrechtlich bereits als Industrie- und Gewerbegebiet überplant. Durch die Ausdehnung der Geltungsbereichsgrenze und der Baugrenzen nach Norden sowie der damit einhergehenden Überplanung einer Fläche für die Wasserwirtschaft und einer öffentlichen Grünfläche werden dennoch neue Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist davon auszugehen, dass ein die neu überplanten Flächen im Plangebiet nur von geringer ökologischer Bedeutung für Pflanzen und Tiere sind.

Durch die Ausweitung bereits vorhandener industrieller und gewerblicher Bauflächen werden Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten im schon bestehenden Industriegebiet Süd geschaffen, welche effizient erschlossen werden. Die Festsetzungen bieten größtmögliche Flexibilität hinsichtlich einer effektiven Grundstücksnutzung. Somit wird trotz Flächenneuanspruchnahme ein Beitrag für den sparsamen Umgang mit Grund und Boden geleistet, da die Inanspruchnahme wertvollerer Freiflächen an anderer Stelle verringert wird.

1.1 Inhalt und Ziele der Planung – Kurzdarstellung

Die Stadt Emsdetten beabsichtigt die Weiterentwicklung des Industriegebiets Süd. Damit einher gehen zum einen der Bau einer weiteren Erschließungsmöglichkeit zur Erschließung bestehender und neuer Industrie- und Gewerbegebietsflächen sowie die Ausweitung schon existierender industrieller und gewerblicher Bauflächen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung und –ergänzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Betriebserweiterungen vorhandener Betriebe sowie für die Neuansiedlung von neuen Betrieben geschaffen. Dazu werden bestehende landwirtschaftliche Flächen, ein Markenweg, ein Grabengewässer sowie eine planungsrechtlich festgesetzte, jedoch nicht realisierte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überplant.

1.2 Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden

In dem Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von 79.644 m² werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

Industriegebiet (GI)	44.141 m ²	55 %
Gewerbegebiet (GE)	24.333 m ²	31 %
Verkehrsgrünfläche mit Bäumen	2.816 m ²	4 %
Fläche für die Wasserwirtschaft	2.768 m ²	3 %
Straßenverkehrsfläche	5.586 m ²	7 %

2 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

2.1 Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BImSchG + VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW Baugesetzbuch Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. siehe unten siehe unten
Boden	Bodenschutzgesetz	Ziele des BodSchG sind der langfristige <u>Schutz des Bodens</u> hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

	Baugesetzbuch	<u>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</u> durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der <u>Atmosphäre</u> sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie <u>Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen</u> (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch <u>Luftverunreinigungen</u> sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für die seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der <u>Landschaft</u> auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in der Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften <u>Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes</u> von Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und Sonstige Sachgüter</u> zu berücksichtigen.
	Denkmalschutz	<u>Bau- und Bodendenkmäler</u> sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

2.2 Fachplanungen

Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil von Naturschutz-, Vogelschutz-, FFH-Gebieten oder sonstigen Schutzgebieten von Natur und Landschaft. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Emsaue“ in einer Entfernung von etwa drei Kilometern nordöstlich des Untersuchungsraumes.

Der östliche Teilbereich des Plangebiets befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III b der Wasserschutzbereichsverordnung „Grevener Damm“. Sonstige besondere Fachplanungen liegen für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanverfahrens nicht vor.

Innerhalb des Plangebiets verläuft zudem das Grabengewässer Nr. 1.120. Das Gewässer wird vom Unterhaltungsverband Mühlenbach/ Nordwalder Aa betreut.

Regionalplan

Im fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland, der seit dem 27. Juni 2014 rechtswirksam ist, ist der Planbereich als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt. Die Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes gilt somit als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Landschaftsplan

Das Plangebiet fällt nicht in den Geltungsbereich eines rechtsgültigen Landschaftsplans.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten stellt für das Plangebiet „Gewerbliche Bauflächen“ dar. Somit entspricht der Bebauungsplan den beabsichtigten Zielen der Stadtentwicklung und ist aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Geografische Einordnung

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Ostmünsterland, Großlandschaft Westfälische Bucht. Landschaftsräumlich liegt das Plangebiet gerade im Übergang zwischen den Dünen-, Flugsand- und Eschbereiche zwischen Rheine und Greven bzw. Ladbergen (im nördlichen Teil) und den Niederungsbereichen westlich des Emstals (im südlichen Teil).

3 Umweltbezogene Ausgangssituation

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden für die aktuelle planungsrechtliche Situation beurteilt. Dabei wird sich die Umweltsituation auf den bereits mit industrieller und gewerblicher Nutzung überplanten Flächen faktisch nicht verändern. Die Ausführungen der folgenden Kapitel wird sich daher auf die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der bisher unbeplanten Flächen sowie auf die vorhandene planungsrechtliche Situation, insbesondere das aufzuhebende Gewässer und die wegfallende Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft beziehen.

Dazu werden nachfolgend der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus folgend die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

3.1 Schutzgut Mensch (Gesundheit des Menschen)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Lebensumfeld (Lärm, Geruch sowie visuelle Beeinträchtigungen) und auf die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild, Barrierewirkung) von Bedeutung.

Geruchs-, Lärm – und Staubemissionen

Aufgrund der Lage des Plangebiets ist grundsätzlich mit Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen sowie aus den benachbarten Industrie- und Gewerbegebieten im Plangebiet zu rechnen. Von den umliegenden Straßen ist im Plangebiet mit Verkehrsräuschimmissionen zu rechnen. Die aus den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben resultierenden Geruchsimmissionen wurden für die nördlich an das Untersuchungsgebiet grenzenden Bebauungsplangebiete Nr. 17 C II und 17 C V ermittelt¹. Die Ausbreitungsberechnungen der Minderungsvariante 2, welche aufgrund der Betriebsaufgabe des ca. 200 m nördlich gelegenen Hof für die Beurteilung relevant ist, ergaben eine relative Geruchshäufigkeit am nördlichen Plangebietsrand von maximal 0,10. Die gemäß GIRL einzuhaltenden Immissionswerte von 0,15 für Industrie- und Gewerbegebiete sind somit bereits am Rande des Plangebiets weit unterschritten.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zurzeit schon gewerbliche Betriebe (Spedition, Vertrieb von Textilbedruckungsprodukten). Diese sind unproblematisch in die Industrie- und Gewerbegebietsplanung zu integrieren.

Naherholung

Der Untersuchungsbereich wird derzeit nicht intensiv durch Erholungssuchende genutzt. Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Lediglich der baumbestandene und von einem Graben begrenzte Markenweg im Norden dient als Achse für Freizeitverkehre.

BEWERTUNG

Vom Plangebiet selbst und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen gehen die üblichen landwirtschaftlichen Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen aus. Von der angestrebten Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiet gehen keine erheblichen Belästigungen aus. Die zulässigen Geruchskapazitäten von bis zu 15 % der Jahresstunden werden weit unterschritten und gesunde Arbeitsverhältnisse somit gewährleistet. Das Plangebiet ist mit seinen naturnahen Landschaftselementen und dem Markenweg von Bedeutung für die Naherholung.

Insgesamt hat das Plangebiet für das Schutzgut Mensch eine mittlere Bedeutung.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Aufgrund der bisherigen überwiegenden Nutzung der neu geplanten Flächen als landwirtschaftliche Acker- und Wegeflächen ist im Plangebiet agrartypische Flora und Fauna vorzufinden. Das Plangebiet weist keine besondere Strukturvielfalt auf. Einzig die Baumreihe (Linden und Buchen) entlang des Markenwegs und das westlich und nördlich am Plangebietsrand verlaufende Grabengewässer sind diesbezüglich erwähnenswert.

Planungsrechtlich festgesetzt ist des Weiteren eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Diese soll gemäß textlicher Festsetzung als extensives Grünland entwickelt und pro 500 m² durch je einen standortgerechten, heimischen Hochstamm als Einzelbaum oder in einer Baumgruppe von drei Gehölzen strukturiert werden. Derzeit wird diese Fläche noch land-

¹ UPPENKAMP*PARTNER, Geruchsimmissionsprognose Nr. 04 0651 11 „Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen auf die Flächen der Bebauungspläne Nr. 17 C II und 17 C V in 48282 Emsdetten“ vom 29.11.2011

wirtschaftlich genutzt und hat so auch noch keine Wirkung bzw. Funktion innerhalb des Untersuchungsgebiets entwickelt.

Der Bestand der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten wurde vom Büro Bioconsult in 2014 im Rahmen der Speziellen Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 17 C V mit untersucht². Die Ergebnisse wurden in einem Artenschutznachtrag vom 21.04.2015 für den Bereich dieser Bebauungsplanänderung nochmal separat dargestellt.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Die randlichen Gehölzstrukturen weisen eine für Feldgehölze und Hecken typische Vogelgemeinschaft auf. Im Änderungsbereich wurde ein Brutpaar der planungsrelevanten Art Kiebitz festgestellt.

Das Plangebiet wird aufgrund der ausgeprägten Gehölzstrukturen von mehreren Fledermausarten als Jagdgebiet genutzt.

Im Bereich des Grabengewässers und auch im sonstigen Untersuchungsgebiet wurden keine seltenen oder geschützten Amphibienarten vorgefunden. Das Plangebiet weist keine bedeutenden Habitate für Amphibien oder Reptilien wie beispielsweise stehende Laichgewässer vor. Der Graben im nördlichen Untersuchungsgebiet (Gewässer Nr. 1.120) könnte eine Funktion als Laichgewässer übernehmen, weist jedoch mit den steilen Böschungen und der geringen bzw. nur temporären Wasserführung keine guten Voraussetzungen auf.

BEWERTUNG

Während die großen Ackerflächen gegenüber Eingriffen wenig empfindlich sind, weisen einzelne Bereiche (insbesondere die Baumreihe) eine höhere ökologische Bedeutung auf. Angesichts der Vorbelastung durch die umgebenden industriellen und gewerblichen Nutzungen ist insgesamt von einem eher konfliktarmen Landschaftsraum auszugehen. Die durch die Planung bedingten Störungen beeinträchtigen die Fauna im Plangebiet hinsichtlich Vielfalt und Qualität.

Im Plangebiet konnten agrartypische Vogelarten festgestellt werden. Das eigentliche Plangebiet - die intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen- hat für die Avifauna nur eine geringe Bedeutung.

Als einzige planungsrelevante Brutvogelarten (MUNLV 2007) wurde der Kiebitz festgestellt, der auf der Untersuchungsfläche brütete. Vorkommen von anderen gefährdeten und/oder streng geschützten Vogelarten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Insbesondere für die ca. 225 m nördlich des Plangebiets gelegene Hofstelle vermutete Zwergfledermaus-Wochenstube haben quartenah Jagdgebiete eine hohe Bedeutung. Mit zunehmender Entfernung vom Quartier nimmt die Bedeutung der Jagdgebiete jedoch ab. Für Fledermäuse lässt das Gebiet eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit vermuten. Eine Bedeutung als Nahrungsraum und Flugroute (Baumreihe) ist gegeben. Strukturen für potenzielle Quartiere sind nicht auszuschließen.

Für Amphibien ist das Plangebiet von eher geringer Bedeutung.

Das Plangebiet weist bezogen auf das Schutzgut Pflanzen eine geringe, bezogen auf das Schutzgut Tiere eine hohe Empfindlichkeit auf.

Eine genaue Darstellung und Bewertung der im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt in Kapitel 6 Artenschutz dieses Umweltberichts.

3.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1 a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW des Kreises Steinfurt (Stand: 23.07.2008) des Kreises Steinfurt (Geologischer Dienst NRW) liegen im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden vor.

² Landschaftsökologisches Gutachten und Artenschutzprüfung (ASP) zum B-Plan Nr. 17 C V „Industriegebiet Süd“, Bio-Consult vom 28.08.2014, Osnabrück/Belm

Untergrundverhältnisse

Die Untergrundverhältnisse (Schichtenfolge, Grundwasserverhältnisse sowie Bodengruppen, -klassen, -eigenschaften) wurden bereits im Jahr 2003 sowie erneut in 2014 von der Geotechnischen Gesellschaft conTerra® mbH untersucht und in einem Geotechnischem Bericht dargestellt³.

Demnach wird das Untersuchungsgebiet geologisch von mächtigen Lockersedimentpaketen geprägt, die im Laufe des Quartärs durch die Ems abgelagert wurden. Den durchgeführten Rammkernsondierungen zufolge stehen von der Oberfläche bis zur jeweiligen Bohrendteufe von 3,00 m u. GOK gewachsene natürliche Böden ohne erkennbare anthropogene Beimengungen an. Die Mutterbodendecke ist durchschnittlich 0,45 cm mächtig und besteht im Wesentlichen aus stark humosen Feinsanden mit unterschiedlichen Anteilen an Schluff. Darunter folgen an allen Aufschlusspunkten flächendeckend geringmächtige Flugsande. Dies wurde auch durch aktuelle Rammkernsondierungen im Rahmen des benachbarten Bauleitplanverfahrens 17 C V im Wesentlichen bestätigt.

Die aktuelle Untersuchung der hydrogeologischen Verhältnisse ergab bei den Bohrungen Grundwasserstände im Änderungsbereich von 0,70 m bis 3,00 m u. GOK.

Die gemessenen Grundwasserstände präsentieren einen für die Jahreszeit Bohrungen typischen Grundwasserstand, der aufgrund der regenreichen Periode unmittelbar vor dem Untersuchungszeitpunkt eher hoch einzustufen ist. Aus den Grundwasserständen schließt der Gutachter auf eine generelle Grundwasserfließrichtung nach Norden in Richtung Mühlenbach.

Aufgrund der jetzt noch weitgehend vollflächigen Infiltrationsmöglichkeiten ist die Fläche empfindlich gegenüber Bodenversiegelungen.

Kampfmittel und Altlasten

Im Plangebiet liegt ein Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Gemäß Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes befinden sich im Untersuchungsgebiet eine Bombardierungsfläche und ein Blindgängerverdachtspunkt.

Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind zurzeit keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI.NRW.2005 S. 582) vom 14.03.2005 bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung der Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen oder bereits als gewerbliche Flächen sind Altlasten auf dem Grundstück nicht zu erwarten.

BEWERTUNG

Der Boden hat für die Umwelt verschiedene Funktionen. Sie werden differenziert in natürliche Funktionen, Archivfunktionen und Nutzungsfunktionen. In dem Untersuchungsgebiet wird der Boden insbesondere als Grundlage zur Erzeugung von Agrarprodukten genutzt, stellt eine schützende Deckschicht und Filter gegen den Eintrag umweltrelevanter Stoffe in das oberflächennah anstehende Grundwasser dar und bietet einen Lebensraum für erdbewohnende Tiere.

Grundsätzlich ist die Bodensituation empfindlich gegenüber Veränderungen und Versiegelungen.

Eine Störung der Böden in dem oberen Horizont (0 – 30 cm) ist durch die ackerbauliche Nutzung anzunehmen. Auch der vorhandene wassergebundene Markenweg führt zu Störungen der Bodenfunktion. Somit hat das Gebiet für das Schutzgut Boden eine eher geringe Bedeutung.

³ Geotechnischer Bericht 160603-EMS-Süd-Hydrogeologische Untersuchungen im „Industriegebiet Süd 17 C III“ in Emsdetten-Prüfung der Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser der Geotechnischen Gesellschaft conTerra® mbH vom 02. Juli 2003, Greven **und** Geotechnischer Bericht 071113-EMS-17 C V - Hydrogeologische Untersuchungen -Prüfung der Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser – Bodenuntersuchungen der Geotechnischen Gesellschaft conTerra® mbH vom Februar 2014

3.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Aspekte Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

3.4.1 Grundwasser

Der östliche Bereich des Plangebiets befindet sich mit einer Breite von durchschnittlich ca. 150 m innerhalb der Wasserschutzzone 3 b der Wasserschutzgebietsverordnung "Grevener Damm".

BEWERTUNG

Angesichts der Bedeutung des Raumes für das Grundwasser ist das Gebiet als empfindlich insbesondere gegenüber Schadstoffeinträgen und Bodenversiegelungen zu bewerten.

3.4.2 Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das Gewässer Nr. 1.120, das nach Osten in den Gewässerlauf Nr. 1.100 und im Weiteren nach Norden in den Mühlenbach (WL 1.000) fließt. Das Gewässer befindet sich zurzeit in einem naturfernen Zustand mit einem geradlinigen Verlauf und einem steilwandigen Trapezprofil ausgebaut.

Natürliche oder festgelegte Überschwemmungsbereiche überplanter oder angrenzender Gewässer werden nicht in Anspruch genommen.

BEWERTUNG

Das Gewässer Nr. 1.120 ist bei der weiteren Planung zu beachten; die wasserrechtlichen Belange sind im üblichen Rahmen zu berücksichtigen. Das Plangebiet hat zurzeit nur eine geringe Bedeutung auf die Gewässersituation in dem Landschaftsraum (geringe Naturnähe, Gewässergüte, Gewässerdynamik). Allerdings übernimmt das Grabengewässer aktuell eine wichtige Entwässerungsfunktion.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von bisher freien Stadt- oder Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

Das Klima im Münsterland ist atlantisch geprägt. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest, die durchschnittlichen Jahresniederschlagssummen liegen zwischen 700 und 750 mm/Jahr. Bedingt durch das relativ flache Relief und die überwiegend weiten offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die lokalen, kleinklimatischen Einflüsse insgesamt gering.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld des Plangebiets übernehmen lokal bedeutsame klimatische und lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen mittlerer Bedeutung für die angrenzenden Siedlungsbereiche (Frischluftentstehungsgebiet). Durch die bereits bestehenden gewerblichen und industriellen Nutzungen ist die luftklimatische Situation im Plangebiet und dessen Umfeld bereits entsprechend vorbelastet. Auch die im Nahbereich südlich und westlich verlaufenden Fernstraßen K 53 und K 54 tragen zu einer Staub- und Luftbelastung im Plangebiet bei.

BEWERTUNG

Aufgrund der vorhandenen industriellen, gewerblichen und verkehrlichen Nutzungen ist das Gebiet lufthygienisch vorbelastet.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld des Plangebiets übernehmen lokal bedeutsame klimatische und lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen mittlerer Bedeutung für die angrenzenden Siedlungsbereiche (Frischluftentstehungsgebiet). Mikroklimatisch gesehen ist das Plangebiet ohne besonderes Konfliktpotential. Eine Kaltluftneubildung kann weiterhin in den nördlich und westlich gelegenen, weiten Landschaftsbereichen (Mühlenbachau) erfolgen.

3.6 Schutzgut Landschaft

Die Bedeutung des Raumes leitet sich aus dem Wechsel freier Flächen und gliedernder und belebender Landschaftselemente (Hecken, Baumgruppen, Feldgehölze) mit Kulissenwirkung ab. Die Landschaftsbildqualität wird vor allem durch optische Reize bestimmt, die durch morphologische, vegetations- und nutzungsbedingte Strukturelemente ausgelöst werden. Mit Hilfe dieser Strukturen lässt sich der Erlebniswert eines Raumes definieren, der für die landschaftsgebundene Erholung von besonderem Wert ist.

Aufgrund der Lage im bereits bestehenden Gewerbe-/Industriegebiet ist das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits nachhaltig verändert. Daneben prägen noch bestehende Ackerflächen das Gebiet.

Die entlang des Markenwegs verlaufende Baumreihe begrenzt das Plangebiet optisch zu den offenen Landwirtschaftsflächen.

BEWERTUNG

Bedingt durch die vorhandene industrielle und gewerbliche Nutzung hat das Gebiet für das Schutzgut Landschaftsbild eine geringe Bedeutung. Die Empfindlichkeit ist aufgrund dieser schon bestehenden Nutzungen als gering anzusehen.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch und kulturell wertvolle Objekte oder archäologische Schätze angesehen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnten.

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Emsdetten, in der zuletzt aktualisierten Fassung, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nicht bekannt.

Aufgrund der Lage des Plangebiets in einem frühgeschichtlich weiträumig besiedelten Landschaftsraum sind archäologische Funde allerdings nicht gänzlich auszuschließen.

BEWERTUNG

Da keine Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bau- bzw. Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bekannt sind, hat das Plangebiet für dieses Schutzgut keine Bedeutung.

3.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Besondere Wechselwirkungen sind in dem Ausgangszustand nicht gegeben.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Um die durch die Umsetzung des Bebauungsplans zu erwartenden Beeinträchtigungen des Umweltzustands zu erfassen, werden für die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter die Konflikte und Risiken dargestellt, die sich aus der Umsetzung der Planung ergeben können. Mit Konflikten ist in den Bereichen zu rechnen, in denen eine Empfindlichkeit des betrachteten Umweltgutes mit einer zu erwartenden Belastung durch die Umsetzung der Planung einhergeht.

Durch die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebiets kann es, ausgehend von unterschiedlichen Wirkfaktoren zu Beeinträchtigungen der Umwelt kommen. Die Beeinträchtigungen sind abhängig von

der räumlichen und zeitlichen Entwicklung des Vorhabens. Sie treten während der Erstellung der Straße und der Gebäude, während der Nutzung oder durch die Ausgestaltung der Vorhaben selbst auf.

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus folgend die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten. Bei der Umsetzung des Bebauungsplans können die beschriebenen Wirkungen auftreten, sind jedoch nicht für jeden Wirkfaktor zwingend zu erwarten.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Folgende Auswirkungen sind bei der Umsetzung des Bebauungsplanes möglich:

4.1 Schutzgut Mensch

Der Mensch kann durch die Aufstellung des Bebauungsplanes als Nachbar oder Nutzer des Gebietes betroffen sein. Mit den hier angebotenen Flächen wird das Angebot bestehender Industrie- und Gewerbeflächen erweitert. Die im Plangebiet noch vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird aufgegeben bzw. verlagert werden.

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Geruchs-, Lärm – und Staubemissionen

Von der angestrebten Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiet werden anlagentypische Emissionen von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie dem dazugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehen. Somit muss mit entsprechenden Immissionen, auch über das Plangebiet hinaus, gerechnet werden. Die Verkehrserschließung erfolgt im direkten Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und verbindet vorhandene Straßen des Industriegebiets Süd, so dass Umwegfahrten reduziert werden können.

Die im Plangebiet auftretenden Immissionen aus benachbarten Straßen und der umgebenden Landwirtschaft bewegen sich innerhalb der zulässigen Richt- bzw. Orientierungswerte.

Naherholung

Die Eignung der Landschaft zur Naherholung wird weiter eingeschränkt

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

- Gliederung des Gebiets entsprechend der Regelungen des Abstandserlasses 2007, um gesunde Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse angemessen sicherzustellen;
- Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände
- Eingrünung des Plangebiets
- Vernetzung der Fuß- und Radwege

Die Sicherstellung des Immissionsschutzes der in der Umgebung bestehenden Wohnnutzung wird über die Gliederung des Plangebiets nach zulässigen Betrieben und Anlagen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO sichergestellt. Grundlage für diese Gliederung ist der sogenannte Abstandserlass.

Die Verbindungsfunktion der Freizeitwege bleibt erhalten. Der Markenweg wird im Bereich des Plangebiets Bestandteil der Erschließung, so dass ein barrierefreier Ausbau in diesem Bereich erwartet werden darf. Die Bäume werden mit der Planung erhalten.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Baumaßnahmen können bestehende Lebensräume gefährden und somit zu einer Veränderung des Tier- und Pflanzenspektrums beitragen. Es können Empfindlichkeiten gegenüber den folgenden Faktoren bestehen.

- Verlust von Biotopstrukturen
- Minderung der Biotopvielfalt
- Störung des Biotopverbundes

- Verinselung von Biotopen
- Verletzung oder Tötung von Tieren
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Störung von Einzeltieren
- Beeinträchtigungen von Flugrouten oder Wanderkorridoren
- Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Erweiterung der bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Industrie- und Gewerbeflächen wird zu einem Verlust der ökologischen Funktionen und damit zu einer Veränderung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen bis hin zum Verlust von Lebensräumen oder einer Beeinträchtigung von Teillebensräumen führen. Die Habitatqualität und das Nahrungsangebot in den vorhandenen Biotopstrukturen werden sich verschlechtern.

Insbesondere die Versiegelung der Flächen durch den Bau von Gebäuden und die Aufhebung des Grabengewässers wird zu Veränderungen der Standort- und Vegetationsverhältnisse und somit zur Veränderung des Artenspektrums führen. Aber auch die betriebsbedingten Emissionen, Lieferverkehr, bauliche Barrieren etc. werden den Lebensraum der heute dort vorhandenen Arten einschränken. Die Überplanung der bisher festgesetzten Ausgleichsfläche als industrielle/ gewerbliche Baufläche führt zum Verlust von Ökopunkten im Kompensationskataster.

Obwohl in diesem Bereich bereits Planungsrecht für ein Gewerbegebiet besteht, wird durch die Inanspruchnahme der Fläche eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für ein im Plangebiet brütendes Kiebitzpaar erforderlich.

Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung enthält Kap. 5.3 *Ermittlung des Kompensationsbedarfs*. Die Betroffenheit von planungsrelevanten Arten wird in Kap. 6 *Artenschutz* ausführlich darstellt.

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

- die Nutzung von biologisch geringwertigen Freiflächen
- Erhalt der Baumreihe am Markenweg
- Baufeldfreimachung empfindlicher Flächen außerhalb der Brutzeit und Brutpflege
- Neuanpflanzung von Bäumen
- Eingrünung des Plangebiets
- Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF) v. a. durch Anlegen einer Blänke

4.3 Schutzgut Boden

Die natürlichen Böden des Untersuchungsraumes sind in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit gegenüber den folgenden Faktoren empfindlich:

- Bodenverlust
- Bodenversiegelung
- Bodenverdichtung
- Schadstoffanreicherung
- Nährstoffanreicherung
- Erosion
- intensive Bodenbearbeitung
- Veränderung des Wasserhaushaltes

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Umsetzung der Planung wird zu erheblichen Bodeneingriffen führen. Zudem wird ein hoher Anteil der Flächen des Plangebietes versiegelt. Diese Bereiche gehen für die natürlichen Funktionen des Bodens (Wasserspeicher, Lebensraum etc.) verloren.

Die natürlichen Böden des Untersuchungsgebietes sind durch die landwirtschaftliche Nutzung in der oberen Schicht bereits gestört. Die verschiedenen Eingriffe (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung, Entwässerung) können zu einer Beeinträchtigung der von dem Boden ausgeübten natürlichen Funktionen führen und bedingen eine Veränderung der vorhandenen Bodenstrukturen. Die Versiegelungen führen zu einem Verlust des Bodens als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

- Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten
- Einsatz wasserdurchlässiger Beläge bei Stellflächen, Parkplätzen und Ähnlichem
- Sicherung und fachgerechte Wiederverwendung des belebten Oberbodens
- Bearbeitung und Sondierung der Kampfmittelverdachtsflächen vor Baubeginn
- Meldung verdächtiger Gegenstände oder Verfärbungen bei den zuständigen Behörden

Nutzungsimmanent lassen sich in Industrie- und Gewerbegebieten große Versiegelungen und damit verbundene Verluste der Bodenfunktionen nicht vermeiden.

4.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist vor allem durch die zu erwartenden Flächenversiegelung betroffen. Oberflächen- und Grundwasser müssen durch geeignete technische Maßnahmen vor Stoffeinträgen geschützt werden. Das aufzuhebende offene Grabengewässer (WL 1.120) wird seine Funktion verlieren.

Die geplanten Baumaßnahmen können den Wasserhaushalt eines Untersuchungsraumes vor allem in folgenden Punkten beeinflussen:

- Verringerung der Grundwasserneubildung
- Veränderung des Grundwasserfließrichtung
- Veränderung des Grundwasserflurabstandes
- Teilverlust der Gewässerfunktion
- Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser durch Eintrag von Stoffen
- Veränderung im Abflussregime vorhandener Oberflächengewässer
- Verminderung des Retentionsvermögens

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Verdichtung und Versiegelung des Bodens führen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und Verminderung des Retentionsvermögens.

Infolge der Aufhebung des Grabengewässers (WL 1.120) im nördlichen Plangebiet geht hier die Gewässerfunktion verloren. Somit werden sich auch die Abflussverhältnisse im Gebiet verändern. Aufgrund des verringerten Retentionsvermögens können bei Niederschlägen temporär erhöhte Abflussmengen auftreten. Durch den beabsichtigten Bau eines Regenrückhaltebeckens können diese aufgenommen und kontrolliert dem Mühlenbach zugeführt werden. Die konkreten Regelungen dazu sind Gegenstand eines Gewässeraufhebungsverfahrens.

Die Gewässerflächen am westlichen Gebietsrand sollen erhalten bleiben und werden planungsrechtlich gesichert. Zum Schutz des Gewässers werden Uferstreifen als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Der gesamte gekennzeichnete Bereich weist eine durchschnittliche Länge von ca. 220 m auf und ist von baulichen Anlagen freizuhalten.

Da die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung „Grevener Damm“ einzuhalten sind, ist nicht mit einer Gefährdung des Grundwassers im Bereich der Wasserschutzgebietszone III b zu rechnen.

Insgesamt führt die Umsetzung der Planung zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes.

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

- Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten
- Sicherung des Schutzes und der Unterhaltung des Gewässers durch Festsetzung ausreichend breiter Flächen für die Wasserwirtschaft, in denen bauliche Anlagen jeglicher Art verboten sind.
- Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung durch Verwendung geeigneter Auffanganlagen und Bodenabdichtungen bei Arbeiten mit verschmutzenden Stoffen
- Der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Eintrag von Schadstoffen und Nährstoffen durch geeignete Schutzmaßnahmen bei der Realisierung der Baumaßnahmen
- Ausgleich für verloren gehende Gewässerfunktion schaffen.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Grundsätzlich sind die Emissionen von Luftschadstoffen in einem Industrie- und Gewerbegebiet höher als bei der bisherigen Nutzung. Zusätzlich ist im Planungsraum mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Die Einhaltung der aktuellen Vorschriften zum Wärmeschutz von Gebäuden und der damit verbundenen Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen sowie der Auflagen des Bundesimmissionschutzgesetzes sind bauordnungsrechtlich vorgeschrieben.

Durch die Bebauung von bisher freien Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die negative Beeinträchtigung des lokalen Klimas und der Luftgüte ist generell durch die folgenden Faktoren möglich:

- Schadstoff- und Geruchsemissionen
- Vergrößerung der Abstrahlungsflächen durch Versiegelung/Bebauung
- Verringerung von Verdunstungsflächen durch Versiegelung/Bebauung
- Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten
- Verlust von Frischluftschneisen

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Grundsätzlich ist im Industrie- und Gewerbegebiet und dem Umfeld mit Geruchs- und Lärmimmissionen zu rechnen, die zusätzlich zu den Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen aus den landwirtschaftlichen Betrieben und Ackernutzungen im näheren Umfeld anfallen.

Von dem Industrie- und Gewerbegebiet sind aber unter Zugrundelegung des heutigen Emissionsstandards keine erheblichen Luftbelastungen zu erwarten. Von einer Erhöhung der Schadstoff- und Geruchsemissionen ist jedoch auszugehen. Diese Belastung wird durch die ansiedelnden Betriebe und den zusätzlichen Kfz-Verkehr verursacht. Angesichts der umgebenden Industrie- und Gewerbegebiete sowie der Fernstraßen werden die lufthygienischen Vorbelastungen des Plangebietes durch das Planvorhaben kaum verstärkt.

Durch die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen erfolgen zudem Versiegelungen, welche Beeinträchtigungen der Luft und des Mikroklimas erwarten lassen. Mikroklimatisch gesehen ist das Plangebiet jedoch ohne besonderes Konfliktpotential. Eine Kaltluftneubildung kann weiterhin in den nördlich angrenzenden, weiten Landschaftsbereichen erfolgen. Nennenswerte negative großräumige Veränderungen des Stadtklimas werden durch die Umsetzung des Bebauungsplans somit nicht erwartet.

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

- Erhalt wichtiger Gehölzstrukturen
- Minimierung der Bodenversiegelung
- Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild und damit die landschaftsgebundene Erholung können in bebauten Bereichen vor allem durch folgende Faktoren negativ beeinflusst werden:

- Verlust erholungswirksamer und landschaftsbildprägender Freiflächen Umwelt
- Verlust gliedernder und belebender Elemente der Landschaft
- Verfremdung/Überformung des historisch gewachsenen Landschaftsraumes
- Entstehung von Sichtbarrieren

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Planung führt zu Veränderungen der Landschaft, da bisher offene Sichtachsen verbaut werden.

Die Einfügung des Gewerbe- und Industriegebiets in das Orts- und Landschaftsbild soll durch die Einschränkung der Baukörperhöhenentwicklung und die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung gesichert werden. Daher führt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nicht zu einer prägenden Veränderung des Landschaftsbildes.

Unmittelbar nördlich des Plangebietes ist die Ausweisung weiterer industrieller und gewerblicher Bauflächen vorgesehen. Diese sollen dann den Siedlungsrand bilden und entsprechend eingegrünt werden. Bis dahin bilden die dann straßenbegleitenden Bäume am heutigen Markenweg den Siedlungsrand.

Insofern werden keine besonderen Nachteile für das Landschaftsbild angenommen.

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

- Erhaltung und Anpflanzung von Gehölzstrukturen, insbesondere am Siedlungsrand

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nicht bekannt.

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

Sollten Denkmäler entdeckt werden, sind diese Entdeckungen den im Bebauungsplan unter Hinweise aufgeführten Behörden unverzüglich anzuzeigen.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushaltes. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

Wechselwirkungen bzw. Abhängigkeiten bestehen vorrangig zwischen den Schutzgütern Mensch und Luft/Klima sowie zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser. Im Plangebiet führt die Überbauung und Versiegelung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch kann sich der Oberflächenwasserabfluss erhöhen.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Umsetzung der mit dem diesem Bebauungsplan angestrebten Nutzungen werden vor allem bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, ein Grabengewässer und eine planungsrechtlich vorgesehene Ausgleichsfläche in industrielle und gewerbliche Bauflächen umgewandelt.

Bei der vorgesehenen Bebauung handelt es sich um eine Erweiterung des schon bestehenden Industriegebiets Süd. Für große Teile des Plangebiets besteht bereits Planungsrecht für eine industrielle und gewerbliche Nutzung. Die Umweltauswirkungen dieser Bebauungsplanänderung und -ergänzung liegen vor allem im weiteren Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und im Biotopwertverlust der planungsrechtlich festgesetzten Ausgleichsfläche sowie im Funktionsverlust des vorhandenen Grabengewässers.

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird im Plangebiet die Ansiedelung weiterer bzw. die Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe ermöglicht. Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Wasser sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume (potenzielle Jagdgebiete, Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zerstört bzw. erheblich verändert werden und die Gewässerfunktionen durch die Aufhebung des Gewässers erheblich eingeschränkt werden bzw. verloren gehen. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen wenig oder nicht erheblich.

Die angenommenen Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Mögliche Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	- Verlust landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsflächen - Zunahme der Immissionen	● ●
Tiere/Pflanzen	- Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzial für Pflanzen und Tiere - Verlust von Brut- und Nahrungsrevieren - Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	●● ●●● ●
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung, Verdichtung und Versiegelung	●
Wasser	- Verlust der Gewässerfunktion - Verringerung der Grundwasserneubildung - Verminderung des Retentionsvermögens - temporär erhöhte Abflussmengen - verstärkter Nährstoffeintrag ins Grundwasser und die angrenzenden Gewässer - Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag	●● ● - ● ● ●
Luft und Klima	- Veränderung des Mikroklimas durch Versiegelung und Abwärme - erhöhtes Verkehrsaufkommen	● -
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes durch neue Bauflächen	●
Kultur- und Sachgüter	-	-
Wechselwirkungen	-	-
●●● sehr erheblich ●● erheblich ● wenig erheblich - nicht erheblich		

4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

4.10.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In Kapitel 4.1 bis 4.9 wurden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand zusammengestellt und bewertet.

Mit der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen geschaffen, weitere vormalige Ackerflächen, ein Grabengewässer und eine planungsrechtlich vorgesehene Ausgleichsfläche in Industrie, Gewerbe- und Verkehrsflächen umzuwandeln. Bei Durchführung der Planung werden große Teile des Plangebietes durch Verkehrsflächen und Industrie- und Gewerbebetriebe versiegelt. Dadurch gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren die Bodenfunktionen werden eingeschränkt. Außerdem ist im Plangebiet und dessen Umgebung mit erhöhten Immissionen durch Verkehr und Industrie/Gewerbe zu rechnen. Die schon vorhandenen Grünstrukturen (Baumreihe am Markweg) werden erhalten.

Die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sind in den o.g. Kapiteln beschrieben und werden zum Großteil als nicht bis wenig erheblich eingeschätzt.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde eine größere Erheblichkeit des Eingriffs festgestellt, für welche in den folgenden Kapiteln gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgestellt werden. Auch für das Schutzgut Wasser wird eine erhebliche Auswirkung festgestellt. Diese und die dazu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden in einem separaten Gewässeraufhebungsverfahren bzw. dem dazu zu erstellendem Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben.

4.10.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet größtenteils als Industrie- und Gewerbegebiet erhalten bleiben. Lediglich die vorgesehene Ausgleichsfläche und das Grabengewässer blieben als nördlicher Abschluss des Gebiets bestehen. Es verbliebe ein ca. 30 m breiter Streifen (inkl. Markweg) als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Infiltrationsfläche.

Bei Nichtumsetzung der Planung sind für Erweiterungsabsichten bestehender Betriebe innerhalb des Industriegebietes möglicherweise keine geeigneten Flächen vorhanden. Für die Erschließung benötigter Gewerbe- und Industrieflächen müssten dann u. U. weniger geeignete, da weniger vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden. Das Plangebiet würde weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt – die bestehenden Gefährdungen wild lebender Tiere durch die Bewirtschaftung blieben erhalten. Auch die bestehenden Lebensräume für Pflanzen und Tiere könnten erhalten werden. Die Immissionen durch Verkehr und Gewerbe/Industrie würden nicht oder in geringerem Maße zunehmen.

4.10.3 Planungsalternativen

Eine grundsätzlich andersartige Planung wird nicht angestrebt, da die Planung der Weiterentwicklung des schon bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets und dessen Erschließung dient. Die mit dieser Planung zu entwickelnden Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen. Die vorhandenen Erschließungsstraßen (Gutenbergstraße, Gustav-Wayss-Straße) dienen gleichzeitig auch der Erschließung der Plangebietsflächen. Darüber hinaus ist hier eine Verfügbarkeit über die Flächen gegeben, die eine zeitnahe Umsetzung der Vorhaben gewährleistet.

Aufgrund der Lage zwischen bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten bietet sich das Plangebiet zur Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen an, zumal der Bereich im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt ist. Alternativstandorte wurden daher nicht untersucht.

5 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen – landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Erweiterung eines Industriegebietes vorbereitet. Die Umsetzung der Planung bedeutet nach § 4 Landschaftsgesetz (LG) einen Eingriff in Natur und Landschaft, der zur Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden in den vorhergehenden Kapiteln für die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen wurde eine Erheblichkeit des Eingriffs festgestellt. Für dieses Schutzgut müssen demnach Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen festgelegt werden.

5.1 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich

Gemäß § 1a Baugesetzbuch ist bei der Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen über die Belange von Natur und Landschaft dahingehend zu entscheiden, dass vermeidbare Eingriffe unterlassen und nicht vermeidbare Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde eine Erheblichkeit des Eingriffs festgestellt. Durch gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und den auf den Untersuchungsflächen verbreiteten planungsrelevanten Arten durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemindert und vermieden werden.

Zur Vermeidung des Tötungsverbots dürfen Gehölzfällungen und der Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit, also nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Nur dadurch kann der direkte Verlust von Vögeln (Tötung oder Verletzung von potenziell anwesenden nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) und Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden.

Obwohl in diesem Bereich bereits Planungsrecht für ein Gewerbegebiet besteht, wird durch die Inanspruchnahme der Fläche eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Diese wird im Kapitel 6 „Artenschutz“ näher beschrieben.

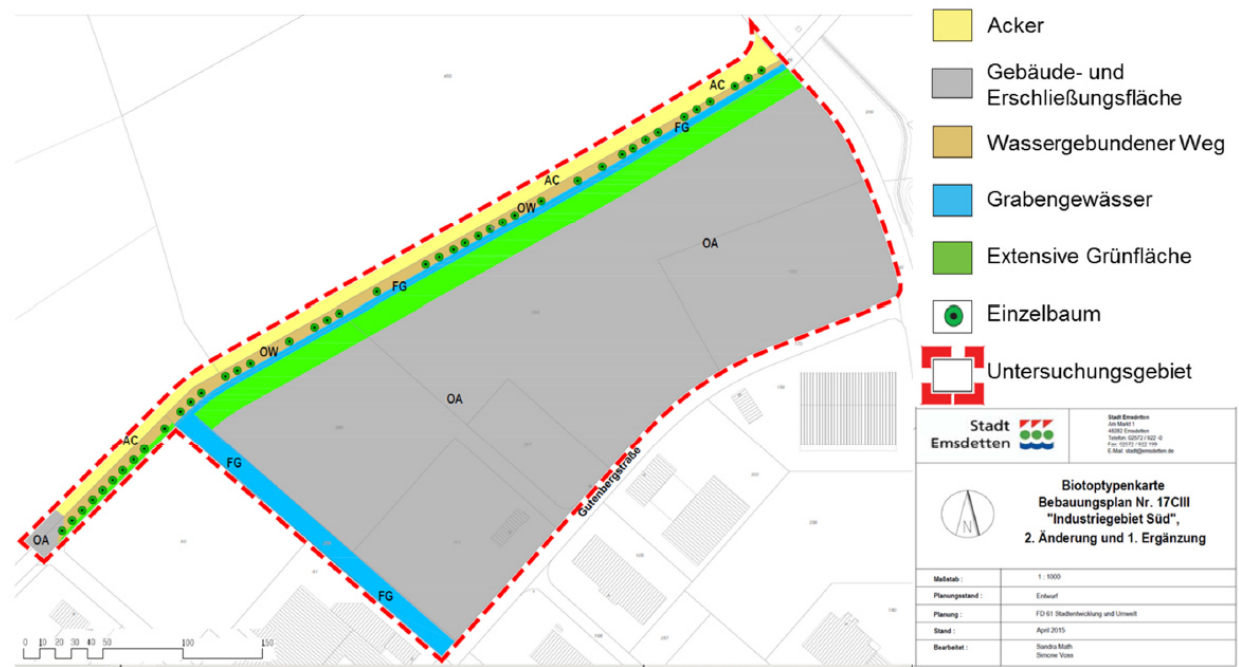
Der Umfang der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen orientiert sich dabei am Ist- Zustand des Plangebietes. Da für einen Großteil dieses Bebauungsplanverfahrens bereits Planungsrecht vorliegt, wird als Ist-Zustand der planungsrechtliche Zustand zugrunde gelegt. Somit werden auch die mit dieser Bebauungsplanänderung überplanten bereits planungsrechtlich festgesetzten Wasser- und Ausgleichsflächen im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Für den Ergänzungsbe- reich, welcher über die bestehenden Plangebietsflächen hinausgeht, wird die tatsächliche Situation vor Ort bewertet. Im Folgenden erfolgt die Beschreibung der den Ausgleichberechnungen zugrunde liegenden Biotoptypen.

5.2 Biotoptypen im Geltungsbereich vor und nach dem Eingriff

Die Biotoptypen des Plangebiets wurden nach dem Kartierschlüssel des Osnabrücker Kompensationsmodells (Landkreis Osnabrück) beurteilt. Sie sind in Abbildung 2 sowie in Tabelle 1 mit ihren Flächenanteilen dargestellt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich inmitten bestehender Industrie- und Gewerbegebiete. Das Beurteilungsgebiet besteht größtenteils aus industriellen und gewerblichen Bauflächen. Es ist nur durch eine Baumreihe entlang des Markenwegs strukturiert. Dieser Baumbestand besteht überwiegend aus Linden und Buchen mit durchschnittlich 40 cm Brusthöhendurchmesser. Die Baumreihe wird von einem Grabengewässer begleitet.

Abbildung 2: Biotoptypen im Plangebiet



Als Biotopstrukturen werden für das Plangebiet folgende Biotoptypen in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt:

- **Gebäude- und Erschließungsflächen**
Die Flächenanteile der planungsrechtlich festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete, die gem. der zulässigen GRZ versiegelt und bebaut werden können sowie der an die Gutenbergsstraße anschließende Teil der Verkehrsfläche werden als versiegelte Fläche angenommen.
- **Gewerbe- und Industriegrün**
Hierbei handelt es sich i.d.R. um häufig und kurz gemähte Rasenflächen in Teilen mit Gehölzen oder Stauden bzw. sonstigen Pflanzen bestandene Flächen (Zier- und Nutzgärten) mit einer leicht höheren ökologischen Wertigkeit. Angenommen werden hier die gem. GRZ rechnerisch nicht überbaubaren Flächen der festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete.
- **Acker**
Die Fläche im Ergänzungsbereich, welche bisher planungsrechtlich nicht überplant ist, wird als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Im Jahr 2014 wurde hierauf Mais angebaut.
- **Feldweg, befestigt und unbefestigt**
Ein wassergebundener Wirtschaftsweg (Markenweg) begleitet die nördliche Untersuchungsgrenze von West nach Ost. Der Weg wird südlich von einer Baumreihe (Linden, Buchen) begrenzt.
- **Graben**
Entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze entwässert ein ca. 3 m breiter und ca. 1,70 m tiefer Graben Teile des Gebietes. Dieser führt zumeist nur geringe bis keine Wassermengen. Der nord-südlich verlaufende Teil ist dabei einseitig von einer Hecke aus Birke, Eichen und Kiefer bestanden. Im Weiteren findet sich im gesamten Verlauf eine graben- und wegebegleitende Ruderalvegetation, unter anderem bestehend aus Brennnessel (*Urtica dioica*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Brombeere (*Rubus sectio Rubus* Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Ginster (*Genista*).
- **Extensives Grünland**
Der Bebauungsplan Nr. 17 C III, 1. Änderung setzt eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest, welche als extensives Grünland zu entwickeln ist und auf welcher pro 500 m² Fläche je ein standortgerechter, heimischer Hochstamm als Einzelbaum oder in einer Baumgruppe von drei Gehölzen zu pflanzen ist.

Nach Umsetzung des Bebauungsplans werden im Untersuchungsgebiet folgende Biotoptypen vorkommen:

- **Gebäude- und Erschließungsflächen**
Dieser Biotoptyp umfasst die versiegelten Fahrbahnen sowie die versiegelten Grundstücksflächen. Diese Flächen bieten aufgrund der Versiegelung kaum Raum für die Entwicklung von Natur und Landschaft und haben keine bzw. nur eine sehr geringe ökologische Wertigkeit und Funktion. Für die Berechnung werden die Flächenanteile herangezogen, die gem. der zulässigen GRZ versiegelt und bebaut werden können.
- **Gewerbe- und Industriegrün**
Hierbei handelt es sich i.d.R. um häufig und kurz gemähte Rasenflächen in Teilen mit Gehölzen oder Stauden bzw. sonstigen Pflanzen bestandene Flächen (Zier- und Nutzgärten) mit einer leicht höheren ökologischen Wertigkeit. Angenommen werden hier die gem. GRZ rechnerisch nicht überbaubaren Flächen der festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete.
- **Graben**
Der entlang der westlichen Plangebietsgrenze verlaufende Wassergraben bleibt erhalten und in seiner ökologischen Funktion unverändert.
- **Verkehrsgrünflächen**
Dieser Biotoptyp beinhaltet straßenbegleitende Pflanz-/Baumbeete mit den schon bestehenden Straßenbäumen. Die geringe Flächenausdehnung reduziert die ökologische Wertigkeit.

Die Baumreihe entlang des heutigen Markenwege bzw. der Planstraße bleibt erhalten und fließt somit nicht in die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ein. Bei der Kompensationsberechnung werden für die jeweiligen Biotoptypen die in Tabelle 1 angegebenen Wertfaktoren angenommen.

Tabelle 1:

Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung und 1. Ergänzung (vor und nach dem Eingriff)

Code Osnabrücker Modell	Biotoptyp	Wertfaktor	Begründung des Wertfaktors
OA	Gebäude- und Erschließungsflächen	0	versiegelte Flächen
PG	Unversiegelter Anteil der GE-/ GI-Flächen	1,0	Wenig empfindliche Grünflächen
AC	Acker	1,0	Ackerstandort in landwirtschaftlich genutztem Bereich mit natürlichem Wasserhaushalt und intensiver Nutzung
OW	Feldweg, befestigt	0,3	wassergebundener Weg
FG	Grabengewässer	1,2	ohne besondere Standortbedingungen und mit geringer Vegetationsstruktur
ohne	Extensives Grünland mit einzelnen Gehölzpflanzungen	1,6	extensive Nutzung
PV	Verkehrsgrün	1,0	Straßenbegleitender Grünstreifen

5.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die Ermittlung des Umfangs der Eingriffe erfolgt auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells. Hierbei werden der Zustand des Plangebietes vor dem Eingriff und der Zustand nach Umsetzung des Bebauungsplans berechnet.

Die Bewertung erfolgt nach Vergabe von Wertfaktoren für einzelne Biotoptypen bzw. für die zukünftige Nutzung (vgl. Tabelle 1). Diese Wertfaktoren werden mit den entsprechenden Flächengrößen der Biotoptypen multipliziert und jeweils der Eingriffsflächenwert als Werteinheit für den Zustand des Untersuchungsgebietes vor und nach dem Eingriff ermittelt. Die Differenz der beiden Werte ergibt den erforderlichen Kompensationswert.

Für den Zustand des Plangebietes vor Umsetzung des Vorhabens wurde ein Wert der Eingriffsfläche von 36.547 Werteinheiten ermittelt (s. Tabelle 2, Teil A).

Nach Umsetzung des Bebauungsplans werden mit den Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Erschließungsstraße neue Biotoptypen geschaffen, deren Wertigkeit mit den vormaligen Acker-, Grün- und Wasserflächen nicht vergleichbar ist.

Die Berechnung der Kompensationswerte, die sich aus der Planung ergeben, ist in Tabelle 2, Teil B dargestellt.

Tabelle 2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes und des Kompensationswertes

Eingriffs- und Kompensationsbilanz Plangebiet						
Bezeichnung des Vorhabens:			B-Plan Nr. 17 C III "Industriegebiet Süd", 2. Ä.+1. Erw.			
Code	Nutzungs-/ Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor vor Gewichtung	Wertfaktor nach Gewichtung	Nutzungswert-/ Biotopwert (Sp.3 x Sp.5)	
1	2	3	4	5	6	7
A. IST-Zustand der Eingriffsfläche (gem. Planungsrecht)						
OA	Gewerbe-/Industriegebiet bebaubar	45.932	0,0	0,0	0	
OA	Straße	362	0,0	0,0	0	
PG	Gewerbe-/Industrie Grün	14.208	0,6-1,5	1,0	14.208	
OW	wassergebundener Markenweg	2.624	0,1-0,5	0,3	787	
FG	Grabengewässer	5.754	1,0-1,5	1,2	6.905	
ohne	öff. Grünfläche-ext. Grün mit Bäumen	6.471	1,6	1,6	10.354	
AC	Acker	4.293	0,6-1-5	1,0	4.293	
	Fläche gesamt:	79.644			36.547	
B. SOLL-Zustand der Eingriffsfläche						
OA	Gewerbe-/Industriegebiet bebaubar	52.346	0,0	0,0		0
PG	Gewerbe-/Industrie Grün	16.128	0,6-1,5	1,0		16.128
PV	Verkehrsgrün	2.816	0,6 - 1,5	1,0		2.816
FG	Grabengewässer	2.768	1,0-1,5	1,2		3.322
OA	Straße	5.586	0,0	0,0		0
	Fläche gesamt:	79.644				
					36.547	22.266
C. Gegenüberstellung IST-/ SOLL-Zustand der Eingriffsfläche					Biotopwertdifferenz	
(Sp.7 - Sp.6)					-14.281	

Der Zustand des Plangebietes nach der Umsetzung des Bebauungsplans hat einen Wert von 22.266 Einheiten. Es verbleibt somit ein Kompensationsdefizit von 14.281 Einheiten, so dass eine zusätzliche Kompensation außerhalb des Bebauungsplangebietes über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen erforderlich wird. Das ermittelte Ausgleichsdefizit kann nicht vollständig aus dem zurzeit vorhandenen Kompensationsüberschuss des städtischen Katasters gedeckt werden (siehe Begründung, Kap. 4.11). Das Ökokonto weist aktuell einen Kompensationsüberschuss von 3.400 Werteinheiten auf (Stand: 07/2015). Da der Stadt Emsdetten zurzeit keine eigenen zur Kompensation geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, soll das verbleibende Defizit von 10.881 Werteinheiten in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde über die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt erfolgen.

6 Artenschutz

6.1 Grundlagen der Erhebung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen nach Art. 12 FFH-RL und § 44 ff. BNatSchG flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

Alle heimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG FFH-Richtlinie geführt. Damit zählen sie gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 10 zu den „streng geschützten Arten“. Nach dem aktuellen BNatSchG vom 01.03.2010 ist es nach § 44 verboten, streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Beim Abriss von Gebäuden und der Beseitigung von Gehölzen im Offenland besteht die Gefahr der Tötung von streng geschützten Fledermausarten oder die Zerstörung ihrer Lebensstätten. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fledermäuse oder ihre Lebensstätten zerstört werden, ist in jedem Fall von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung zum nördlich angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr. 17 C V wurde auch dessen Umfeld und somit auch der Geltungsbereich dieser 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 17 C III mit betrachtet⁴. Um den Bestand der hier vorkommenden Vogelarten festzustellen, sind von Mitarbeitern des Büros Bioconsult an insgesamt vier Terminen zwischen Ende März und Mitte Juni 2014 im ganzen Untersuchungsgebiet alle Vogelarten flächendeckend und quantitativ erfasst.

Um Aussagen zu den Vorkommen von Fledermäusen treffen zu können, wurde auf die im Jahr 2010 für die Bebauungspläne 17 C II + III erhobenen Daten zurückgegriffen⁵. Dabei kamen verschiedene Methoden (Ultraschall-Detektor, Sichtbeobachtungen, Horchkisten) zum Einsatz.

Auf Vorkommen von Amphibien wurde während der Erfassungen der Brutvögel geachtet. Die Erfassungsmethoden orientierten sich an den Empfehlungen der Fachliteratur (v. a. BLAB & VOGEL 1996, GÜNTHER 1996). Es wurden folgende Methoden angewandt:

- Erfassung der Tiere an den Laichgewässern: Zählung bzw. Schätzung der anwesenden Alttiere (u.a. paarungsaktive Tiere) sowie Verhören rufaktiver Arten an Laichgewässern (tags und nachts). Diese Methode ermöglicht die Erfassung des anwesenden Artenspektrums an den Gewässern sowie darüber hinaus eine halb-quantitative Abschätzung der Populationsgröße. Exakte Angaben über die insgesamt im Gewässer anwesenden Tiere sind allerdings nicht möglich.
- Absuchen nach Laichballen und –schnüren: Die Gewässer wurden regelmäßig auf Laich vom Rand her abgesucht. Aus den Laichfunden kann definitiv auf Reproduktion geschlossen werden. Anhand der Laichballen sowie der Laichschnüre lassen sich zudem weitere Hinweise auf die Populationsgröße ermitteln.
- Untersuchung der Habitate auf Eignung als Landlebensräume (Sommerlebensräume, Winterquartiere)

⁴ Landschaftsökologisches Gutachten und Artenschutzprüfung zum B-Plan Nr. 17 C V "Industriegebiet Süd" des Büros Bioconsult vom August 2014

⁵ Landschaftsökologisches Gutachten und Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 17 C II "Industriegebiet Süd" und zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“ des Büros Bioconsult vom Juli 2010

Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse der o.g. Untersuchungen dargestellt. Diese wurden zudem in einem Artenschutznachtrag zum Bebauungsplan Nr. 17 C III, 2. Änderung und 1. Ergänzung des Büros Bioconsult vom 21.04.2015 inkl. der erforderlichen Prüfprotokolle zusammenfassend dargestellt.

6.2 Gefährdung und Schutzstatus der Flora

Pflanzenarten der Roten Liste konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Nach einer Datenrecherche liegen aus dem Plangebiet auch keine Daten zu anderen schutzwürdigen oder planungsrelevanten Arten vor. Eine Gefährdung ist daher nicht anzunehmen.

6.3 Gefährdung und Schutzstatus der Avifauna

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und hat für die Avifauna keine besondere Bedeutung. Im Geltungsbereich wurde jedoch auf der landwirtschaftlichen Fläche als planungsrelevante Art ein Kiebitzbrutpaar festgestellt. Der Kiebitz ist nach BNatSchG streng geschützt, gilt in NRW und Deutschland als gefährdet (Rote Liste NRW) bzw. stark gefährdet.

Bei der Umsetzung der Planung geht der Brutplatz von einem Brutpaar des Kiebitzes verloren. Für das Vorkommen wurde ein Prüfprotokoll erstellt.

Alle anderen Arten, die im Planbereich vorkommen, sind weit verbreitet und ungefährdet und ihre projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht verändern.

6.4 Gefährdung und Schutzstatus der Fledermäusen

Das Plangebiet wird aufgrund der ausgeprägten Gehölzstrukturen von mehreren Fledermausarten als Jagdgebiet genutzt. Insbesondere für die auf der Hofstelle Dirting vermutete Zwergfledermaus-Wochenstube haben quartiernahe Jagdgebiete eine hohe Bedeutung. Für diese Art wird deshalb vorsorglich ein Prüfprotokoll angefertigt.

Es ist zu vermuten, dass sie regelmäßig die linearen Gehölzstrukturen in den Planbereichen für Transferflüge nutzen und die Waldbereiche als Jagdgebiete dienen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind von den Planungen nicht betroffen. Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 sowie § 44 (5) BNatSchG werden daher für die Fledermäuse nicht erfüllt. Ebenfalls ist die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Da die durch den Eingriff beeinträchtigten Biotopfunktionen für die betroffenen Individuen nicht essenziell und somit ausgleichbar sind, werden Verbotstatbestände nach § 19 (3) Satz 2 BNatSchG ebenfalls nicht erfüllt. Die Planungen sind somit hinsichtlich der vorkommenden Fledermausarten als unbedenklich einzustufen.

Mit der Umsetzung der Planung gehen potenzielle Jagdgebiete der Fledermäuse verloren. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 ff. BNatSchG werden vorsorglich Maßnahmen (vgl. Kap. 6.7) erforderlich.

6.5 Gefährdung und Schutzstatus der Amphibien

Vorkommen von Amphibien konnten während der Untersuchungen nicht festgestellt werden. Eine Gefährdung ist daher nicht anzunehmen.

6.6 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Die Stadt Emsdetten plant die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“. Da durch die Planung Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen auftreten können, wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien untersucht.

Das Plangebiet ist für Vögel von durchschnittlicher Bedeutung als Brutlebensraum. Es wurde die planungsrelevante Art Kiebitz festgestellt. Für diese Art führt die Planung zu Lebensraumverlusten, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind. Es wurde ein Prüfprotokoll erstellt.

Das Plangebiet wird von mehreren Fledermausarten als Jagdgebiet genutzt. Bei einem weitgehenden Erhalt der Gehölzbestände und einem entsprechenden Abstand der Bebauung zu den Gehölzen, werden die Funktionen des Plangebietes für Fledermäuse jedoch nicht beeinträchtigt.

Für Amphibien bietet das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Pflanzenarten der Roten Liste konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Nach einer Datenrecherche liegen aus dem Plangebiet auch keine Daten zu anderen schutzwürdigen oder planungsrelevanten Arten vor.

Die Untersuchungen und Auswertungen des vorhandenen Datenmaterials haben ergeben, dass durch die Planungen bei Umsetzung der o. a. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Kiebitz) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, da für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Damit ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.7 Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Mit der Bebauung der Industrie- und Gewerbeflächen wird eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einhergehen.

Da im räumlichen Zusammenhang keine ausreichend unbesetzten Brutstätten für Kiebitze vorhanden sind, soll zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach BNatSchG vorbeugend eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) ergriffen werden. Hierzu wurde zusammen mit der Unteren Landschaftsbehörde eine Maßnahme abgestimmt, die in den textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan Berücksichtigung findet.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG wird die Anlage einer ca. 1.500 m² großen Blänke im Naturschutzgebiet „Emsdettener Venn“ auf dem Grundstück Gemarkung Mesum, Flur 18, Flurstück 20 festgesetzt.

Aktuell hat diese Fläche aufgrund der zahlreichen und starken Regenereignisse des letzten Jahres eine extrem überstauende Nässe, so dass sie in Teilbereichen bereits zum heutigen Zeitpunkt faktisch die Funktion einer Blänke aufweist. Um diesen feuchten Zustand dauerhaft zu erhalten, ist das Anlegen der Blänke erforderlich. Dies soll nach der Brutzeit im Sommer 2015 (ab Juli) erfolgen. Die Anlage der Blänke als Ersatzbiotop soll in Kooperation mit dem Kreis Steinfurt unter Einhaltung der naturschutzfachlichen Belange vorgenommen werden.

Generell sollten Gehölze grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit der Vögel von Oktober bis Februar entnommen werden, da sonst die Gefahr besteht, Tiere zu verletzen oder zu töten.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sollten bei einer Bebauung möglichst in vollem Umfang erhalten werden und die Bebauung sollte einen möglichst großen Abstand zu den Gehölzstrukturen einhalten.

Es ist v. a. darauf zu achten, dass die Gehölzrandbereiche nicht beleuchtet werden, da dadurch die Lebensraumfunktionen für Fledermäuse beeinträchtigt werden.

7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wird in enger Kooperation mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt erfolgen, so dass von einer fachgerechten Durchführung ausgegangen werden kann.

Die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Sollten im Vorfeld oder während der Bauarbeiten festgestellt werden, dass sich in diesem Gutachten dargestellte Sachverhalte anders entwickeln oder sich zusätzliche Erkenntnisse ergeben, sind gegebenenfalls Änderungen und Anpassungen der Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen.

Die Planung führt nicht zu besonderen ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten.

8 Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtlich überwiegend als Industrie- bzw. Gewerbegebiet festgesetzte, aktuell jedoch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen für eine erweiternde industrielle und gewerbliche Nutzung erweitert sowie bisherige Ackerflächen in eine neue Erschließungsstraße umgewandelt. Dabei werden auch ein Grabengewässer sowie eine planungsrechtlich festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgehoben. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2 und 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Wasser sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume zerstört bzw. erheblich verändert werden und die Gewässerfunktionen durch die Aufhebung des Gewässers erheblich eingeschränkt werden bzw. verloren gehen. Als Ersatz für einen verloren gehenden Kiebitzbrutplatz wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt. Die aufgrund der Gewässeraufhebung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden in einem separaten Gewässeraufhebungsverfahren bzw. dem dazu zu erstellendem Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen gering oder nicht erheblich.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen beschrieben und es wird der Kompensationsbedarf für die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen ermittelt.

Da bei dem Vorhaben unversiegelte Ackerfläche, ein Grabengewässer und eine als Ausgleichsfläche vorgesehene Grünfläche in industrielles und gewerbliches Bauland sowie in Erschließungsfläche umgewandelt werden, handelt es sich um einen nicht mehr nur unwesentlichen Eingriff in Natur und Landschaft, für den eingriffsmindernde Maßnahmen erforderlich werden.

Den Umweltaspekten wird durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen wie z.B.

- Pflanzbindungen bestehender Bäume
- Anpflanzen von standortgerechten Laubbäumen,
- Beleuchtungsaufgaben
- Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

angemessen Rechnung getragen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich bei den dargelegten Auswirkungen um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt und das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung von Umwelt, Natur und Landschaft verursacht.

Zudem wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Zerstörung des Brutplatzes eines Kiebitzpaars in Form einer ca. 1.500 m² großen Blänke durchgeführt.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) wird die Zeit der Gehölzentfernung beschränkt. Hierdurch und durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann die ökologische Funktion gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang mit dem Umfeld weiterhin erfüllt werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Emsdetten, Dezember 2015

Stadt Emsdetten

Der Bürgermeister

FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt

Im Auftrag

gez. Brunsiek

Städtischer Oberbaurat

Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt

ANHANG – AUSWAHLLISTE HEIMISCHER GEHÖLZE

Standortgerechte, heimische Bäume sind u.a.:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Feldahorn	Acer campestre
Sandbirke	Betula pendula
Moorbirke	Betula pubescens
Rotbuche	Fagus sylvatica
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata
Baumhasel	Corylus colurna
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium
Weide	Salix spec. (nur am Gewässer)
Hochstämmige Obstgehölze	

Standortgerechte, heimische Sträucher sind u.a.:

Buchsbaum	Buxus sempervirens
Faulbaum	Frangula alnus
Flieder	Syringa vulgaris
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Hundsrose	Rosa canina
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Salweide	Salix caprea
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer	Holunder Sambucus nigra
Vogelbeere, Eberesche	Sorbus aucuparia
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus
Weißdorn	Crataegus monogyna